

Grossratsgeschäfts-Nummer: 20 / GE 18 / 357  
Rechtsbuch-Nummer:  
Departement: DJS

### **Bericht der Kommission zur Vorberatung der Änderung des Polizeigesetzes (PoIG)**

Präsident: Stuber Martin, a. Gemeindepräsident, Ermatingen

Mitglieder: Brühwiler Konrad, Fahrlehrer, Frasnacht  
Bühler Peter, Betriebsökonom HWV, Ettenhausen  
Dietz Mathias, Sozialpädagoge FH, Diakon, Eschlikon  
Engeli-Sager Brigitta, dipl. Psychologin, Kreuzlingen  
Eugster Franz, Sekundarlehrer, Bischofszell  
Hauser Cornelia, Lehrerin, Weinfelden  
Indergand Aline, Betriebsökonomin FH, Altnau  
Kaufmann Brigitte, Kommunikationsberaterin, Uttwil  
Koch Christian, lic. iur., Bezirksrichter, Matzingen  
Kuhn Petra, Leiterin Unternehmensentwicklung & Projekte, Fruthwilen  
Meyer Robert, a. Gemeindepräsident, Eschlikon (bis 31.12.2022)  
Schmid Pascal, lic. iur., Rechtsanwalt, Weinfelden  
Strähl-Obrist Michèle, lic. iur., Rechtsanwältin, Weinfelden  
Wiesli Jürg, Fachexperte Lebensmittelrecht, Dozwil

Beobachter: Wüst-Singer Iwan, Betriebsökonom BVS, Tuttwil

### **Vertreter des Departements**

Regierungsrätin Cornelia Komposch, Chefin DJS  
Jürg Zingg, Kommandant Kantonspolizei Thurgau  
Stephan Felber, Generalsekretär DJS  
Remo Stutz, Rechtsdienst GS DJS - *Protokollführung*

Die Kommission zur Vorberatung der Änderung des Polizeigesetzes (PoIG) behandelte die Vorlage in vier Sitzungen und dankt den Vertreterinnen und Vertretern des Departementes für Justiz und Sicherheit für die äusserst wertvollen Erläuterungen zu den verschiedenen Gesetzesbestimmungen und die kompetente Begleitung der Verhandlungen.

## Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Kommission hat die Gesetzesvorlage an drei Sitzungen in erster Lesung und einer Sitzung in zweiter Lesung durchberaten und beantragt dem Grossen Rat mit **10:2 Stimmen** bei einer Enthaltung, die vorliegende Fassung der Änderungen des Polizeigesetzes (20/GE 18/357) zu genehmigen.

## Allgemeines

Das Thema Sicherheit hat in den letzten Jahren auch in der Schweiz wieder an Aktualität gewonnen. Der Sicherheitsbericht des Bundes benennt den Extremismus und die Terrorbedrohung nach wie vor als erhöhte Gefahrenbereiche, aber auch die veränderte Kriminalität, Spionage und Cyberangriffe haben an Relevanz zugenommen. Auch die zunehmende Polarisierung und Fragmentierung der Gesellschaft darf nicht unterschätzt werden. Diese Entwicklung wurde uns gerade in der akuten Zeit der Pandemie vor Augen geführt. Der aktuelle «konventionelle» Krieg im Osten Europas mit all seinen Auswirkungen auf alle Länder unseres Kontinents hat der Bevölkerung das Thema «Sicherheit» ebenfalls drastisch die Augen geöffnet.

Es liegt auf der Hand, dass auch auf der Ebene Kanton die sicherheitspolitischen Instrumente den veränderten Bedrohungen und Gefahren angepasst werden müssen. In vielen Bereichen geht es darum, der Polizei gleich lange Spiesse in die Hand zu geben, wie den unsere Sicherheit bedrohenden Kräften. Dies gilt insbesondere auch für den Bereich Cyberkriminalität.

Im Weiteren ist es ein öffentliches Bedürfnis, in den Bereichen der häuslichen Gewalt und bei der Früherkennung von Personen mit hohem Gefahrenpotential in der Prävention den Polizeikräften bessere Mittel in die Hand zu geben. Dass solche Instrumente auch einen Eingriff in die Grundrechte betroffener Personen bedeuten können, ist allen, die an der Ausarbeitung der Gesetzesvorlage mitgewirkt haben, bewusst. Auch in den ausgiebigen Diskussionen in der Kommission wurde dieser Aspekt immer wieder hervorgehoben. Letztlich geht es bei der Frage, wieviel Kompetenz der Kantonspolizei eingeräumt werden soll, um eine Grundsatzfrage, nämlich «wieviel Schutz braucht der Bürger vor dem Staat» und «wieviel Schutz braucht der Staat vor dem Bürger».

## Eintreten

Die Kommission ist einstimmig auf die Gesetzesänderung eingetreten. Das Vorgehen des Regierungsrates mit umfangreichen Vernehmlassungen und die Beratungen in der Kommission haben gezeigt, dass die Schwerpunkte, wo «schärfere» Bestimmungen notwendig sind, je nach politischer Grundausrichtung der Kommissionsmitglieder und damit auch der Bevölkerung, nicht überall gleich gesetzt werden möchten.

Gerade im Bereich der Gewaltprävention sollen der Polizei neue, wirkungsvolle Mittel zur Früherkennung von Gefährdungspotential in die Hand gegeben werden. Dabei sind auch Massnahmen möglich, die für Betroffene Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte darstellen können. Wichtig zu wissen ist dabei, dass viele der neuen polizeilichen Massnahmen zur Prävention nicht als Beweismittel in allfälligen späteren Strafverfahren verwendet werden können, sondern lediglich Anstoss zu weiteren polizeilichen Ermittlungen geben, die unter Umständen zu Strafverfahren führen können. Die vorgeschlagenen präventiven Mittel dienen in erster Linie der Gefahrenabwehr, der Früherkennung und damit auch der Verhinderung von möglichen Straftaten. Bei allen polizeilichen Massnahmen dürfen, ja müssen sich Bürgerinnen und Bürger darauf verlassen, dass die Angehörigen der Kantonspolizei der Schweigepflicht unterliegen und nach den Grundsätzen der Verhältnismässigkeit handeln.

Einzelne Gesetzesbestimmungen wurden auch aufgrund von Gerichtsurteilen abgeändert oder neu aufgenommen, um für die polizeiliche Arbeit korrekte gesetzliche Grundlagen zu schaffen.

Die Notwendigkeit der Schaffung von zusätzlichen Mitteln und deren Rechtsgrundlagen für die Polizei im geschilderten sicherheitspolitischen Umfeld sind von der grossen Mehrheit der Kommission unbestritten.

## **Detailberatung**

Praktisch jeder Gesetzesartikel wurde in den Beratungen von den die Sitzungen begleitenden Vertretern des DJS, Regierungsrätin Cornelia Komposch, Departementssekretär Stephan Felber und/oder Polizeikommandant Jürg Zingg erläutert, was für alle, im Besonderen aber für die Nicht-Juristen unter den Kommissionsmitgliedern sehr wertvoll war.

Zu verschiedenen Paragraphen wurden in erster und zweiter Lesung Anträge gestellt:

### **§3 Abs 1:**

Ein Antrag, dass wieder auf die ursprüngliche Fassung des Polizeigesetzes zurückgegangen werden soll, welche festhielt, dass die Kantonspolizei einen polizeilichen Assistenzdienst betreibt, wurde von einer klaren Mehrheit abgelehnt und damit an der regierungsrätlichen Fassung «Die Kantonspolizei kann einen polizeilichen Assistenzdienst betreiben»-festgehalten. In der Diskussion wurde festgestellt, dass der polizeiliche Assistenzdienst aktuell kein Bedürfnis bei den Gemeinden darstellt. Eine Verpflichtung, diesen zu betreiben, macht daher aus finanzpolitischer und personaltechnischer Hinsicht keinen Sinn. Die «kann»-Formulierung lässt jedoch die Möglichkeit offen, sollten sich die Bedürfnisse ändern.

4/7

**§3a:**

Es wurde ein Antrag gestellt, in §3a **Absatz 1** die Formulierung «...und zur Unterstützung in ausserordentlichen Lagen...» zu streichen, mit der Begründung, dass gerade eine ganz fundierte Ausbildung, eine Angliederung an die Polizei in ausserordentlichen Lagen wichtig sei, und nicht irgendwelche privaten Sicherheitsdienste mit diesen Aufgaben betraut werden soll. Der Antrag wurde von einer klaren Mehrheit abgelehnt.

Die Bezeichnung «private Sicherheitsorgane» wurde aufgrund eines von einer klaren Mehrheit angenommenen Antrages durch «private Sicherheitsdienste» ersetzt.

**§9 Abs 2**

Ein Antrag, es sei in §9 Absatz 2 statt «Verfolgung von Straftaten» «Ermittlungen von Straftaten» zu schreiben wurde von einer klaren Mehrheit der Kommission abgelehnt. Gemäss Ausführungen von Polizeikommandant Jürg Zingg wird in der StPO auch die Polizei als Strafverfolgungsbehörde definiert.

**§12 Abs 2:**

Mit einer klaren Mehrheit wurde ein Antrag gutgeheissen, wonach in Absatz 2 die Formulierung «und handelt diskriminierungsfrei» gestrichen werden soll. Es wurde auf die Bundesverfassung verwiesen, worin festgehalten wird, dass die Polizei die verfassungsmässigen Rechte und die Menschenwürde achtet.

In der zweiten Lesung wurde ein Antrag gestellt, den Satz «..und handelt diskriminierungsfrei» wieder aufzunehmen. Der Antrag wurde mit 3:9 Stimmen abgelehnt womit die Fassung der ersten Lesung bestehen bleibt.

**§25 Abs 3:**

In erster Lesung wurde ein Antrag mit klarem Mehr angenommen, wonach bei §25 ein Absatz 3 aufgenommen wird, der es der Polizei erlaubt, im Asylwesen Zentren des Bundes sowie Privat- oder Kollektivunterkünfte betreten zu dürfen.

In zweiter Lesung wurde ein Antrag, diesen Absatz 3 wieder ersatzlos zu streichen, mit 4:9 Stimmen abgelehnt, dagegen ein Antrag mit 10:2 Stimmen angenommen, den Absatz 3 um die Formulierung «..kann zur Erkennung, Verhinderung und Verfolgung von Vergehen und Verbrechen im Asylwesen....» zu präzisieren.

**§28 Abs 1:**

Im Sinne einer Präzisierung wird ein Antrag mit 13:0 Stimmen angenommen, wonach §28 Abs 1 um die Formulierung «..notwendig ist und mit anderen auf dem Polizeiposten vorhandenen Mitteln nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten erfüllt werden kann.» Es gibt heute Mittel, mit welchen man erkennungsdienstliche Massnahmen schon vor Ort vornehmen kann.

**§39a Abs 2:**

Der automatische Abgleich der (mit Scanner) erfassten Fahrzeuge und Kontrollschilder wurde in zweiter Lesung aufgrund eines vom Polizeikommando ausgearbeiteten Vor-

5/7

schlages durch die Kommission gegenüber der regierungsrätlichen Fassung und aufgrund eines entsprechenden Antrages mit 13:0 Stimmen abgeändert bzw. präzisiert: §39a Absatz 2 **Ziff. 1:** «mit polizeilichen Sach- und Personenfahndungsregistern, die vom Bund für die automatische Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung freigegeben sind»,

**Ziff. 2:** «mit polizeilichen Fahndungsaufträgen für die Dauer der Ausschreibung oder»

**Ziff. 3:** «mit Angaben zu Kontrollschildern von Fahrzeugen, deren Halterinnen oder Haltern der Führerausweis entzogen oder verweigert worden ist».

### **§39b:**

**Absatz 2:** Ein Antrag, wonach «...auf Video- und Audioüberwachungsgeräten aufnehmen, wenn...rechtfertigen, es könne zu strafbaren Handlungen kommen» dahingehend zu ändern sei, dass «strafbare Handlungen» durch «Vergehen oder Verbrechen» ersetzt werden soll, wurde mit 7:8 Stimmen abgelehnt. Als Begründung des Antrages wurde ins Feld geführt, dass z.B. das Wegwerfen eines Zigarettensummels eine Strafbare Handlung darstelle, dies aber keinesfalls rechtfertige, eine ganze Personengruppe zu filmen.

Ein Antrag zur gleichen Bestimmung wurde mit 14:1 Stimmen angenommen, wonach die Gesetzesbestimmung um das Wort «konkrete Anhaltspunkte» ergänzt wird.

**Absatz 3:**Ein Antrag im Zusammenhang mit dem Einsatz von Bodycams «Sie (die Kantonspolizei) kann körpernah und sichtbar getragene Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte einsetzen» wurde mit 15:0 Stimmen angenommen.

**Absatz 4:** Ein Antrag, die Löschfrist für Aufzeichnungen gemäss Abs 1 von 100 auf 60 Tage zu verkürzen wurde mit 1:12 Stimmen abgelehnt. 100 Tage werden im Datenschutzgesetz als Standardaufbewahrungsfrist genannt.

### **§40a Abs 1:**

Es wurde ein Antrag gestellt, Abs 1 ersatzlos zu streichen (Tätigung von Scheingeschäften zur Erkennung strafbarer Handlungen durch die Kantonspolizei). Nach Meinung der Befürworter/Befürworterinnen des Antrages könnten solche Scheingeschäfte zu unverwertbaren Beweismitteln führen. Ausserdem stünde der Aufwand und die Schulung der Polizisten/Polizistinnen in einem Missverhältnis zum Ertrag. Der Antrag wurde von der Kommission mit 2:12 Stimmen abgelehnt.

### **§47 Abs 3:**

Ein Antrag auf Streichung von Abs 3 wurde mit 12:0 Stimmen angenommen. Die grosse Kommissionsmehrheit ist der Auffassung, dass es zu weit geht, wenn die Kantonspolizei zur Gefahrenabwehr und zur Erkennung von Straftaten oder von Persönlichkeitsverletzungen elektronische Geräte, wie z.B. Handys durchsuchen darf.

6/7

**§48a Abs 1:**

Es wurde in erster Lesung ein Antrag gestellt, dass für die Kantonspolizei das Durchsuchen von Räumlichkeiten in Gastgewerbe- und Beherbergungsräumlichkeiten nur bei Hinweisen auf Menschenhandel und schwere Betäubungsmitteldelikte möglich sein soll, bei Erotikbetrieben sowie Räumlichkeiten, in denen gewerblich sexuelle Dienstleistungen angeboten werden sollen - wie in der regierungsrätlichen Fassung vorgeschlagen - Durchsuchungen auch präventiv durchgeführt werden können.

Der Antrag wurde knapp, mit 6:7 Stimmen, abgelehnt.

In zweiter Lesung wurde zur gleichen Bestimmung nochmals ein Antrag gestellt, der für die Durchsuchung von Räumlichkeiten in Gastgewerbe- und Beherbergungsräumlichkeiten die Voraussetzung «bei Hinweisen auf Menschenhandel und schwere Betäubungsmitteldelikte» voraussetzt. Dieser Antrag wurde mit 4:8 Stimmen abgelehnt.

**§48a Abs. 2:**

In zweiter Lesung wurde zu diesem Paragraphen der Antrag gestellt, dass der gesamte Absatz 2 gestrichen wird. Dieser regelt die präventive (Vorfeldabklärungen) Durchsuchung von Unterkünften von Asylsuchenden. Der Antrag wurde mit 2:10 Stimmen von einer klaren Mehrheit abgelehnt.

Dagegen stimmte die Kommission mit 11:0 einem Antrag zu, der die Voraussetzungen für eine Durchsuchung von Unterkünften (Vorfeldabklärungen) mit der Formulierung «Die Polizei kann zur Erkennung, Verhinderung und Verfolgung von Vergehen und Verbrechen die Zentren des Bundes.....»regelt.

**§52 Abs. 2:**

Es geht in diesem Paragraphen um das Aussprechen eines Flugverbotes für unbemannte Luftfahrzeuge bis 30 kg. Hier wurde ein Antrag gestellt, das Wort «formlos» durch «mündlich» zu ersetzen. Der Antrag wurde mit 3:11 Stimmen abgelehnt. «mündlich» würde alle anderen Arten der Kommunikation verunmöglichen.

**§57a Abs. 1 Ziff. 2:**

Im Rahmen der Diskussion über den Schutz von gefährdeten Personen vor schweren Gewalttaten wurde zu Ziff.2 eine redaktionelle Änderung der Formulierung beantragt. Diese wurde von der Kommission mit 14:0 Stimmen angenommen.

**§59:**

**Absatz 3:** Es geht um die Verlängerung der polizeilich angeordneten Massnahmen des Gewaltschutzes durch die Kantonspolizei. Es wurden zwei Anträge gestellt:

Der Antrag, die Formulierung umzustellen, heisst neu: «...können durch die Kantonspolizei einmalig um 14 Tage verlängert werden, sofern keine zivilrechtlichen Massnahmen eingeleitet wurden.» Dieser Antrag wurde von der Kommission mit 15:0 Stimmen angenommen.

Ein Antrag zur gleichen Bestimmung, wonach nach dem Wort «können» noch der Zusatz «in Zustimmung der gefährdeten Person» eingefügt werden soll wurde mit 5:10 Stimmen abgelehnt.

**Absatz 4:** Aus verfahrenstechnischen Gründen wurde beantragt, Absatz 4 zu streichen. Aufgrund der Diskussion wurde der Antrag mit 5:10 Stimmen abgelehnt.

Dagegen erfolgte, aufgrund der Anpassung von Abs. 3 auch bei Abs 4 eine Anpassung des Wortlautes. Es wurde eingefügt: «...verlängert werden, sofern keine zivilrechtlichen Massnahmen eingeleitet wurden.». Die bisherige Formulierung «..nicht das Zivilgericht zu ständig ist...» wurde gestrichen bzw. durch eine neue Formulierung ersetzt. Diese Änderung wurde von der Kommission mit 15:0 Stimmen angenommen.

**§61 Abs. 3:**

Es geht um die Übermittlung von Daten von gewaltausübenden und gewaltbetroffenen Personen an Beratungsstellen.

Es wurde ein Antrag gestellt, dass die Übermittlung von Namen und Kontaktangaben an Beratungsstellen nur von gewaltausübenden Personen erfolgen soll, die entsprechenden Daten von gewaltbetroffenen Personen dagegen nur, wenn sie dies nicht explizit ablehnt. Dieser Antrag wurde mit 14:0 Stimmen angenommen.

Daraus ergibt sich folgende Änderungen in der Systematik:

**Abs 3** lautet nun: «Die Kantonspolizei kann Namen und Kontaktangaben von gewaltausübenden Personen an Beratungsstellen übermitteln.

**Abs 4** (neu) lautet: «Die Kantonspolizei übermittelt Namen und Kontaktangaben von gewaltbetroffenen Personen an Beratungsstellen, sofern diese Personen die Übermittlung nicht explizit ablehnen.»

Der bisherige Absatz 4 wird unverändert zum neuen **Absatz 5**.

**Beschluss der Kommission**

**Die Kommission stimmt der vorliegenden Fassung des teilrevidierten Polizeigesetzes nach der zweiten Lesung mit 10 Ja zu 2 Nein bei 1 Enthaltung zu.**

Ermatingen, 27. März 2023

Der Kommissionspräsident

Martin Stuber

**Beilagen:**

Fassung der vorberatenden Kommission  
Synopse





## Änderung des Polizeigesetzes (PolG)

vom ...

---

I.

Der Erlass RB 551.1 (Polizeigesetz [PolG] vom 9. November 2011) (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:

### § 3 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Die Kantonspolizei kann einen polizeilichen Assistenzdienst betreiben.

### § 3a (neu)

#### *Beizug privater Sicherheitsdienste*

<sup>1</sup> Die Polizei kann für Polizeitransporte, Bewachungen und zur Unterstützung in ausserordentlichen Lagen private Sicherheitsdienste beiziehen.

<sup>2</sup> Diese unterstehen der Führung und Verantwortung der Kantonspolizei.

### § 4 Abs. 1 (geändert)

#### *Sicherheitsorgane des Bundes und der Gemeinden (Überschrift geändert)*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat kann dem Bund und den Gemeinden auf Ersuchen zur Erfüllung ihrer Sicherheitsaufgaben verkehrs- oder ordnungsdienstliche Aufgaben übertragen.

### § 6 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Zur Vernetzung ihrer Tätigkeit mit anderen Behörden und Institutionen kann die Kantonspolizei interdisziplinäre Fachstellen betreiben.

### § 8 Abs. 2 (geändert)

<sup>2</sup> Sie ist für die Gestaltung ihrer Organisation, die Schwergewichtsbildung und die Taktik zuständig. Sie koordiniert die Blaulichtorganisationen im gemeinsamen Einsatz.

### § 9 Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (neu)

#### *Zusammenarbeit (Überschrift geändert)*

<sup>2</sup> Die Zusammenarbeit umfasst insbesondere die Mitwirkung bei gemeinsamen Einsätzen, bei der Erkennung, der Verhinderung und der Verfolgung von Straftaten, bei Ausbildungsveranstaltungen und in Fachgremien.

<sup>4</sup> Die Kantonspolizei kann im Rahmen der Zusammenarbeit zur Unterstützung Dritter eigene Mittel zur Verfügung stellen oder für die eigene Unterstützung fremde Mittel anfordern.

§ 11 Abs. 2 (geändert)

<sup>2</sup> Sie trifft Massnahmen zur Erkennung, Verhinderung und Verfolgung von Straftaten.

§ 15 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

<sup>1</sup> Die kriminalpolizeilichen Aufgaben umfassen die Erkennung und Verhinderung strafbarer Handlungen, die Ermittlung von Straftaten und deren Aufklärung nach Massgabe der StPO, der JStPO und des Gesetzes über die Zivil- und Strafrechtspflege (ZSRG)<sup>1)</sup>.

<sup>2</sup> Aufgehoben.

§ 16 Abs. 2 (neu)

<sup>2</sup> Die Gemeinden können im Rahmen von Bewilligungsverfahren bei Veranstaltungen für die Erstellung des Sicherheitsdispositivs die Kantonspolizei konsultieren.

§ 21 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Die Kantonspolizei darf eine Person mit Fesseln sichern, wenn diese polizeilich als gefährlich bekannt ist oder wenn die Gefahr droht, sie werde  
*Aufzählung unverändert.*

§ 25 Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

<sup>2</sup> Insbesondere kann die Kantonspolizei zur Verhinderung von Menschenhandel und von schweren Betäubungsmitteldelikten Gastgewerbe-, Beherbergungs- und Erotikbetriebe sowie Räumlichkeiten, in denen gewerblich sexuelle Dienstleistungen angeboten werden, betreten.

<sup>3</sup> Die Kantonspolizei kann zur Erkennung, Verhinderung und Verfolgung von Vergehen und Verbrechen im Asylwesen Zentren des Bundes sowie Privat- oder Kollektivunterkünfte betreten.

§ 27 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Wird eine Person wegen einer Übertretung im Sinne von Art. 217 Abs. 3 StPO vorläufig festgenommen und soll diese Person gemäss Art. 219 Abs. 5 StPO länger als drei Stunden festgehalten werden, ist dies durch die zuständige Führungsperson anzuordnen.

---

<sup>1)</sup> RB 271.1

§ 30 Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

*Polizeiliche Vorladung und Vorführung (Überschrift geändert)*

<sup>2</sup> Leistet eine Person einer Vorladung ohne hinreichende Gründe nicht Folge und wurde sie schriftlich auf die Möglichkeit der Vorführung hingewiesen, kann die Kantonspolizei sie vorführen.

<sup>3</sup> Die Vorführung kann ohne Vorladung angeordnet werden, wenn Gefahr in Verzug ist.

§ 33 Abs. 1

<sup>1</sup> Die Kantonspolizei darf eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn

6. (geändert) dies zur Sicherung des Vollzugs einer polizeilichen Anordnung gemäss § 57 Abs. 1 notwendig ist.

§ 35 Abs. 1<sup>bis</sup> (neu), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (aufgehoben)

<sup>1bis</sup> Bei Fremdgefährdung und wenn deshalb anzunehmen ist, dass der Gewahrsam länger als 24 Stunden notwendig ist, kann die Kantonspolizei beim Zwangsmassnahmengericht spätestens 24 Stunden nach Beginn des Gewahrsams dessen Verlängerung beantragen. Das Zwangsmassnahmengericht entscheidet innert 48 Stunden und kann den Gewahrsam auf längstens acht Tage verlängern. Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach der StPO.

<sup>2</sup> Aufgehoben.

<sup>3</sup> Aufgehoben.

<sup>4</sup> Aufgehoben.

§ 39a (neu)

*Automatische Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung*

<sup>1</sup> Die Kantonspolizei kann Fahrzeuge und Kontrollschilder automatisch erfassen und diese Daten bearbeiten:

1. zur Erkennung, Verhinderung und Verfolgung von Vergehen und Verbrechen
2. zur Fahndung nach vermissten oder entwichenen Personen
3. zur Erfüllung ihrer verkehrspolizeilichen Aufgaben.

<sup>2</sup> Der automatische Abgleich der erfassten Fahrzeuge und Kontrollschilder ist zulässig:

1. mit polizeilichen Sach- und Personenfahndungsregistern, die vom Bund für die automatische Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung freigegeben sind.
2. mit polizeilichen Fahndungsaufträgen für die Dauer der Ausschreibung
3. mit Angaben zu Kontrollschildern von Fahrzeugen, deren Halterinnen oder Haltern der Führerausweis entzogen oder verweigert worden ist.

<sup>3</sup> Im Rahmen der verkehrspolizeilichen Aufgaben können automatisiert überprüft und dokumentiert werden:

1. die Einhaltung der technischen Anforderungen und der technische Zustand der Fahrzeuge, namentlich die Masse und das Gewicht
2. die Einhaltung der Arbeits- und Ruhezeiten der berufsmässigen Motorfahrzeugführerinnen und Motorfahrzeugführer einschliesslich des Status der Fahrtenschreiber.

<sup>4</sup> Die Löschung der automatisch erfassten Daten erfolgt:

1. im Falle eines darauf basierenden Verwaltungs- oder Strafverfahrens gemäss den jeweiligen Bestimmungen dieses Verfahrens
2. in allen anderen Fällen spätestens nach 30 Tagen.

<sup>5</sup> Sie kann Daten der automatisierten Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung mit anderen Polizeibehörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, der Landespolizei Liechtenstein, dem Bundesamt für Strassen (ASTRA) sowie dem Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) im Abrufverfahren automatisiert austauschen und bearbeiten.

### *§ 39b (neu)*

#### *Einsatzbezogene Informationsbeschaffung und Überwachung*

<sup>1</sup> Die Kantonspolizei kann bei polizeilichen Einsätzen mobile Übermittlungs- und Aufzeichnungsgeräte zur bild- und tonmässigen Informationsbeschaffung einsetzen, um ihre Angehörigen sowie Dritte vor einer erheblichen Gefahr zu schützen.

<sup>2</sup> Sie kann bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen und Kundgebungen Personen oder Personengruppen sowie deren Äusserungen auf Video- und Audioüberwachungsgeräten aufnehmen, wenn konkrete Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, es könne zu strafbaren Handlungen kommen.

<sup>3</sup> Sie kann körpernah und sichtbar getragene Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte einsetzen.

<sup>4</sup> Die Aufzeichnungen werden gelöscht, wenn feststeht, dass sie nicht mehr benötigt werden oder spätestens nach 100 Tagen, soweit sie nicht weiterhin für ein Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren benötigt werden.

### *§ 40a (neu)*

#### *Scheingeschäfte und Testkäufe*

<sup>1</sup> Die Kantonspolizei kann zur Erkennung von strafbaren Handlungen Scheingeschäfte tätigen oder den Willen zum Abschluss solcher Geschäfte vortäuschen.

<sup>2</sup> Sie kann zur Erkennung von strafbaren Handlungen Testkäufe tätigen oder Dritte dazu einsetzen.

§ 42 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

*Notsuche und Fahndung nach verurteilten Personen (Überschrift geändert)*

<sup>1</sup> Die Anordnung einer Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs im Rahmen der Suche und Rettung vermisster Personen (Notsuche) oder der Fahndung nach einer zu einer rechtskräftigen und vollstreckbaren Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Massnahme verurteilten Person erfolgt durch die zuständige Führungsperson und bedarf der Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht.

<sup>2</sup> Zur Feststellung des Aufenthaltsortes ist die Kantonspolizei befugt, physische und elektronische Daten zu sichten.

§ 43 Abs. 2 (geändert)

<sup>2</sup> Für eine verdeckte Vorermittlung dürfen nur Kantonspolizistinnen und -polizisten oder durch die Kantonspolizei beauftragte Dritte eingesetzt werden. Die Kantonspolizei kann sie mit einer Legende ausstatten und ihnen auch im Falle der Befragung als Auskunftsperson, Zeugin oder Zeuge im Strafverfahren Anonymität zusichern.

§ 45 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)

<sup>1</sup> Die Kantonspolizei darf einer Person mittels Entscheid verbieten, einen bestimmten Ort zu betreten. Sie kann das schriftliche Verbot unter Androhung der Straffolgen von Art. 292 StGB<sup>1)</sup> für höchstens 14 Tage verfügen und wenn erforderlich, die betroffene Person für die Eröffnung des Entscheides zu einem Polizeiposten bringen.

<sup>3</sup> *Aufgehoben.*

§ 46 Abs. 1

<sup>1</sup> Die Kantonspolizei darf in oder an der Kleidung einer Person, an der Körperoberfläche oder in den einsehbaren Körperöffnungen und Körperhöhlen nach Sachen oder Spuren suchen, wenn

4. (geändert) es zur Feststellung ihrer Identität erforderlich ist,
5. (geändert) sie sich in einem die freie Willensbildung ausschliessenden Zustand oder in hilfloser Lage befindet und die Durchsuchung zu ihrem Schutz erforderlich ist,
6. (neu) sie ein Polizeigebäude oder ein von der Polizei bewachtes Gebäude betritt.

§ 47 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

<sup>1</sup> Die Kantonspolizei kann zur Gefahrenabwehr und zur Fahndung Personen verpflichten, mitgeführte Sachen vorzuzeigen oder Behältnisse zu öffnen.

<sup>2</sup> Zur Gefahrenabwehr oder zur Fahndung können Fahrzeuge und Behältnisse durchsucht werden.

---

<sup>1)</sup> SR 311.0

§ 48a (neu)

*Räume im Rahmen von Vorfeldabklärungen*

<sup>1</sup> Die Kantonspolizei kann zur Verhinderung von Menschenhandel und von schweren Betäubungsmitteldelikten Gastgewerbe-, Beherbergungs- und Erotikbetriebe sowie Räumlichkeiten, in denen gewerblich sexuelle Dienstleistungen angeboten werden, durchsuchen.

<sup>2</sup> Die Kantonspolizei kann zur Erkennung, Verhinderung und Verfolgung von Vergehen und Verbrechen in Zentren des Bundes oder in Privat- oder Kollektivunterkünften für Asylsuchende Räume auf Reise- und Identitätspapiere sowie auf gefährliche Gegenstände, Betäubungsmittel und Vermögenswerte unklarer Herkunft hin durchsuchen.

<sup>3</sup> § 48 Abs. 2 und Abs. 3 gelten sinngemäss.

§ 49a (neu)

*Aufnahmegeräte*

<sup>1</sup> Die Kantonspolizei kann einer Person zum Schutz von Persönlichkeitsrechten oder bei Behinderung von Amtshandlungen verbieten, Foto-, Video- und Audioaufnahmen von polizeilichen Tätigkeiten zu erstellen.

<sup>2</sup> Sie kann zu diesem Zweck den Einsatz solcher Aufnahmegeräte anlässlich von Amtshandlungen verbieten und die Geräte bei missbräuchlicher Verwendung für die Dauer der Amtshandlung abnehmen.

§ 49b (neu)

*Beizug*

<sup>1</sup> Die Kantonspolizei kann zur Gefahrenabwehr oder im Rahmen von Vorfeldabklärungen insbesondere von Behörden und Dienstleistungsunternehmen Dokumente und Gegenstände beiziehen sowie Informationen einholen, wenn keine besondere Geheimhaltungspflicht besteht.

<sup>2</sup> Sie kann bei Vermisstenfällen als unterstützende Massnahme zur Lokalisierung einer vermissten Person auch von Privatpersonen Gegenstände und Daten beiziehen.

§ 52 Abs. 1, Abs. 2 (neu)

<sup>1</sup> Die Kantonspolizei darf Tiere, Fahrzeuge und andere Sachen von einem Ort fernhalten, wegschaffen oder wegschaffen lassen, wenn sie

3. (*geändert*) eine erhebliche Gefährdung für Personen, Tiere, Sachen von namhaftem Wert oder der Umwelt darstellen oder die Rechte Dritter bedeutend einschränken.

<sup>2</sup> Sind Personen oder Sachen von namhaftem Wert gefährdet, kann die zuständige Führungsperson im Umkreis von 300 m um den Ereignisort für die Dauer des Polizeieinsatzes formlos ein Flugverbot für unbemannte Luftfahrzeuge bis 30 kg Gewicht erlassen. Die jeweils zuständige Führungsperson kann das Flugverbot räumlich erweitern.

#### § 55 Abs. 3

<sup>3</sup> Die Kantonspolizei kann die Öffentlichkeit zur Mithilfe auffordern und dabei Bildmaterial einsetzen, wenn Grund zur Annahme besteht, dass

1. *(geändert)* die gesuchte Person verunfallt oder Opfer einer strafbaren Handlung geworden ist
2. *(geändert)* sie sich selbst oder Dritte gefährdet oder
3. *(neu)* sich einer rechtskräftigen und vollstreckbaren Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Massnahme entzieht.

*Titel nach § 55 (geändert)*

### 6. Gewaltschutz und Gewaltprävention

§ 56 Abs. 1 *(geändert)*, Abs. 2 *(geändert)*, Abs. 3 *(neu)*, Abs. 4 *(neu)*

*Bedrohungsmanagement (Überschrift geändert)*

<sup>1</sup> Die Kantonspolizei betreibt ein polizeiliches Bedrohungsmanagement.

<sup>2</sup> Das Bedrohungsmanagement zielt darauf ab, schwere Gewalttaten zu verhindern. Ein Gefährdungs- oder Eskalationspotenzial soll frühzeitig erkannt, eingeschätzt und mit den geeigneten Massnahmen entschärft werden.

<sup>3</sup> Im Rahmen des Bedrohungsmanagements kann die Kantonspolizei insbesondere:

1. gewaltausübende und gewaltbetroffene Personen kontaktieren
2. Personen, bei denen aufgrund ihres Verhaltens oder ihrer Äusserungen eine ernsthafte, gegen Dritte gerichtete Gewaltbereitschaft anzunehmen ist, darauf ansprechen und auf allfällige Straffolgen hinweisen
3. eine gefährdete Person auf die Gefährdungslage ansprechen und Verhaltensempfehlungen, Vernetzung oder weitere präventive Massnahmen anbieten
4. einer gefährdeten Person Auskunft über die gefährdende Person erteilen, wenn dies zur Entschärfung einer Gefährdungslage erforderlich ist

<sup>4</sup> Gewaltausübende und gewaltbereite Personen können zur ersten Kontaktaufnahme mit der Kantonspolizei verpflichtet werden.

§ 56a *(neu)*

*Melde- und Auskunftsrecht*

<sup>1</sup> Personen, die dem Amts- oder Berufsgeheimnis unterstehen, sind berechtigt, der Kantonspolizei Personen zu melden, wenn Anhaltspunkte für eine drohende schwere Gewalttat bestehen.

<sup>2</sup> Der Schutz der Vertraulichkeit der die Meldung erstattenden Personen wird gewährleistet, wenn dies möglich und zulässig ist.

<sup>3</sup> Die Kantonspolizei kann zur Erkennung oder Verhinderung schwerer Gewalttaten besonders schützenswerte Personendaten insbesondere folgenden Behörden und Institutionen im In- und Ausland bekanntgeben und von ihnen Auskünfte einholen, wenn keine abweichenden Bestimmungen bestehen:

1. Polizeiorganisationen, Behörden und Institutionen sowie kantonalen und eidgenössischen Stellen für das Bedrohungsmanagement
2. Betreiberinnen oder Betreibern von Schutzunterkünften für Gewaltbetroffene
3. Bildungsinstitutionen
4. Einwohner- und Migrationsbehörden
5. Gerichten
6. Gesundheitsbehörden
7. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden
8. Organisationen der Opferhilfe
9. Sozialhilfebehörden
10. Steuer-, Betreibungs-, Konkurs- und Finanzbehörden
11. Straf- und Strafvollzugsbehörden
12. Personen, denen gemäss § 56a Abs. 1 ein Melderecht zusteht

<sup>4</sup> Kommen zur Verhinderung schwerer Gewalttaten Massnahmen durch andere Behörden oder mit öffentlichen Aufgaben betrauten Organisationen in Betracht, kann die Kantonspolizei diese informieren und mit ihnen zusammenarbeiten. Dabei dürfen Informationen zum Fall zwischen den involvierten Behörden ausgetauscht werden.

<sup>5</sup> Die Daten sind zu löschen, wenn feststeht, dass sie nicht mehr benötigt werden. Die Löschung erfolgt jedoch spätestens zehn Jahre nach Erfassung.

§ 57 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

*Massnahmen des Gewaltschutzes (Überschrift geändert)*

<sup>1</sup> Die Kantonspolizei kann einer Person, die eine andere Person gefährdet, bedroht, erheblich belästigt, verfolgt, ihr auflauert, ihr nachstellt oder bei der Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie eine schwere Gewalttat begehen könnte, durch Erlass eines Entscheides verbieten:

1. (geändert) sich an bestimmte Orte wie Wohn- und Arbeitsstätten zu begeben oder sich dort aufzuhalten
2. (geändert) sich einer bestimmten Person anzunähern
3. (geändert) mit einer bestimmten Person direkt, indirekt oder über Dritte Kontakt aufzunehmen, insbesondere auf telefonischem, schriftlichem oder auf elektronischem Weg sowie in einer anderen Weise
4. (geändert) ein bestimmtes Gebiet zu verlassen

<sup>2</sup> Ausserdem kann die Kantonspolizei allen beteiligten Personen verbieten, mit bestimmten Personen Kontakt aufzunehmen oder sich ihnen zu nähern.



<sup>3</sup> Zur Verhinderung einer schweren Gewalttat kann die Kantonspolizei bei Personen im Sinne von Abs. 1 Räume durchsuchen oder nach vorgängiger Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht technische Geräte zur Lokalisierung einsetzen.

### § 57a (neu)

#### *Vorgehen*

<sup>1</sup> Die Kantonspolizei ermittelt den Sachverhalt und trifft umgehend die zum Schutz der gefährdeten Personen notwendigen Anordnungen, insbesondere:

1. Aushändigung des Entscheides über die Massnahmen des Gewaltschutzes unter Strafandrohung nach Art. 292 StGB<sup>1)</sup>
2. Abnahme der Schlüssel oder anderer Zutrittsmittel der weggewiesenen Person zu Wohnräumen, Arbeitsstätten, anderen betroffenen Orten oder Fahrzeugen
3. Orientierung der gefährdeten Person über die Zuständigkeit zur Anordnung von zivilrechtlichen Massnahmen
4. Orientierung der Beteiligten über Beratungsstellen

<sup>2</sup> Die Kantonspolizei kann einer Person im Rahmen der Gewaltschutzmassnahmen Gegenstände abnehmen, wenn deren Eigentumsverhältnisse unklar sind oder es der Durchsetzung der Massnahmen dient. Für die Rückgabe kommt § 50 zur Anwendung.

<sup>3</sup> Eine von ihrem Wohnort weggewiesene Person hat eine Zustelladresse zu bezeichnen. Unterlässt sie dies, können behördliche Zustellungen während der Dauer der Wegweisung durch Hinterlegung bei der Kantonspolizei erfolgen.

### § 59 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

#### *Dauer der Massnahmen (Überschrift geändert)*

<sup>2</sup> Beantragt die durch häusliche Gewalt und Nachstellungen gefährdete Person innert 14 Tagen seit Erlass der polizeilichen Anordnungen zivilrechtliche Massnahmen, verlängert sich die Dauer der polizeilichen Anordnungen bis zur rechtskräftigen Erledigung des zivilrechtlichen Verfahrens. Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter des Bezirksgerichts orientiert die Parteien und die Kantonspolizei über den Eingang des Begehrens und die Verlängerung.

<sup>3</sup> Die polizeilich angeordneten Massnahmen des Gewaltschutzes können durch die Kantonspolizei einmalig um 14 Tage verlängert werden, sofern keine zivilrechtlichen Massnahmen eingeleitet wurden.

<sup>4</sup> Besteht eine Gefahr einer schweren Gewalttat voraussichtlich längerfristig, können die Massnahmen des Gewaltschutzes auf Antrag der Kantonspolizei durch das Zwangsmassnahmengericht verlängert werden, sofern keine zivilrechtlichen Massnahmen eingeleitet wurden. Die Dauer der Verlängerung ist auf fünf Monate begrenzt. Sie kann danach einmalig um maximal fünf Monate verlängert werden.

---

<sup>1)</sup> SR 311.0

§ 60 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Während der Gültigkeitsdauer der polizeilichen Anordnungen wegen häuslicher Gewalt und Nachstellungen kann die betroffene Person die polizeilichen Anordnungen von der Einzelrichterin oder dem Einzelrichter des Bezirksgerichts überprüfen lassen. Einem solchen Gesuch kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

§ 61 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)  
*Zusammenarbeit mit Therapie- und Beratungsstellen (Überschrift geändert)*

<sup>1</sup> Die Kantonspolizei fördert die Zusammenarbeit von Behörden, Beratungs- und Fachstellen.

<sup>2</sup> Das Departement schliesst mit auf Gewalt spezialisierten Therapie- und Beratungsstellen Leistungsvereinbarungen ab.

<sup>3</sup> Die Kantonspolizei kann Namen und Kontaktangaben von gewaltausübenden Personen an Beratungsstellen übermitteln.

<sup>4</sup> Die Kantonspolizei übermittelt Namen und Kontaktangaben von gewaltbetroffenen Personen an Beratungsstellen, sofern diese Personen die Übermittlung nicht explizit ablehnen.

<sup>5</sup> Mitarbeitende der Fachstelle Gewaltschutz und von ihr beauftragte Drittpersonen sind von der Anzeigepflicht ausgenommen, soweit es sich nicht um eine schwerwiegende Straftat handelt.

§ 61a (neu)

*Koordination Gewaltprävention*

<sup>1</sup> Die Kantonspolizei koordiniert und fördert die Zusammenarbeit der mit Gewaltprävention befassten Behörden, Fachstellen und Fachpersonen im Kanton.

<sup>2</sup> Sie koordiniert polizeiliche und kantonale Themen und Aufgaben der Gewaltprävention und macht sie innerpolizeilich und kantonale bekannt.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat kann eine Kommission Gewaltprävention ernennen und deren Aufgaben bestimmen.

§ 67 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 3<sup>bis</sup> (neu)

<sup>1</sup> Die Kantonspolizei ist befugt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Führung ihrer Geschäftskontrolle Daten zu bearbeiten und dazu geeignete und wo zweckmässig auch automatisierte Datenbearbeitungssysteme und Registraturen zu betreiben oder zu nutzen.

<sup>3</sup> Die Datenbearbeitung durch die Kantonspolizei dient:

1. (geändert) der Erkennung und Aufdeckung strafbarer Handlungen
2. (geändert) der Fahndung nach der Täterschaft
3. (geändert) der Ermittlung von Spuren und Beweismitteln
4. (geändert) der Fahndung nach vermissten Personen
5. (geändert) der Kontrolle des Strassen- und Schiffsverkehrs

6. (neu) der Erkennung und Abwehr von Gefahren und angedrohter Gewalt oder
7. (neu) dem Betrieb des Lagebildes und des Lageverbundes

<sup>3bis</sup> Die Kantonspolizei darf die zur Identifikation von Personen erforderlichen Angaben in der Gästekontrolle von Beherbergungsbetrieben sowie in den Neuzugsmeldungen von Gemeinden zur Gefahrenabwehr, zur Strafverfolgung und zur Vollstreckung von Strafurteilen elektronisch abrufen sowie systematisch und automatisiert in den für die Fahndung bestimmten polizeilichen Systemen überprüfen.

§ 68 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

<sup>1</sup> Die Kantonspolizei kann Informationen einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten an andere Polizeistellen und Dritte weiterleiten, wenn dies *Aufzählung unverändert*.

<sup>2</sup> Behörden und Ämter liefern der Kantonspolizei die für die Erfüllung polizeilicher Aufgaben erforderlichen Informationen einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten. Vorbehalten bleiben besondere Geheimhaltungspflichten.

<sup>3</sup> Öffentliche Organe oder mit öffentlichen Aufgaben betraute Organisationen und Personen stellen auf Anfrage der Kantonspolizei sachdienliche Informationen und Daten zur Verfügung, wenn konkrete Anzeichen für eine drohende schwere Gewalttat vorliegen und keine abweichenden Bestimmungen bestehen.

<sup>4</sup> Die Kantonspolizei kann die Einsicht oder Weitergabe von polizeilichen Dokumenten an Dritte verweigern oder beschränken, wenn diese Rückschlüsse auf ihre Einsatzorganisation, Taktik und Einsatzmittel zulassen.

§ 68a (neu)

*Elektronische Zusammenarbeit*

<sup>1</sup> Die Kantonspolizei kann Personendaten einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten mit anderen Polizeibehörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, der Landespolizei Liechtenstein sowie dem BAZG im Abrufverfahren oder automatisiert austauschen und bearbeiten.

<sup>2</sup> Sie kann dazu insbesondere:

1. Schnittstellen zwischen eigenen Informationssystemen und jenen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden einrichten
2. mit Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden gemeinsame Informationssysteme betreiben

<sup>3</sup> Beteiligt sie sich an gemeinsamen Informationssystemen mit anderen Behörden, regelt sie die Einzelheiten der Zusammenarbeit, namentlich betreffend Organisation, Massnahmen zur Gewährleistung der Informations- und Datensicherheit, Modalitäten der Gewährung von Auskunft und Einsicht sowie Kostentragung in einer Vereinbarung.

*Titel nach § 71 (neu)*

## *10a Rechtsschutz*

*§ 71a (neu)*

### *Rekurs*

<sup>1</sup> Die von der Kantonspolizei angeordneten Massnahmen und Entscheide gemäss § 33, § 45, § 57 und § 59 Abs. 3 können innert 5 Tagen seit der Eröffnung mit Rekurs beim Zwangsmassnahmengericht angefochten werden.

<sup>2</sup> Die von der Kantonspolizei angeordneten Massnahmen und Entscheide gemäss § 68 können innert 30 Tagen seit Eröffnung mit Rekurs beim Zwangsmassnahmengericht angefochten werden.

<sup>3</sup> Auf das Verfahren sind die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungspflege (VRG)<sup>1)</sup> anwendbar. Dem Rekurs kommt keine aufschiebende Wirkung zu, sofern die Rechtsmittelinstanz nichts anderes anordnet.

<sup>4</sup> Das Zwangsmassnahmengericht entscheidet auch über allfällige Entschädigungsansprüche.

*§ 71b (neu)*

### *Beschwerde*

<sup>1</sup> Die Entscheide des Zwangsmassnahmengerichts können innert 30 Tagen seit der Eröffnung mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden. Der Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu, sofern die Rechtsmittelinstanz nichts anderes anordnet.

<sup>2</sup> Die Entscheide des Zwangsmassnahmengerichts gemäss § 42 Abs. 1 können innert 10 Tagen seit der Eröffnung mit Beschwerde beim Obergericht angefochten werden. Auf das Verfahren sind die Bestimmungen über die Beschwerde gemäss StPO anwendbar. Der Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu, sofern die Rechtsmittelinstanz nichts anderes anordnet.

*Titel nach § 71b*

## *11. (aufgehoben)*

*§ 72*

*Aufgehoben.*

*§ 73*

*Aufgehoben.*

---

<sup>1)</sup> RB 170.1

§ 74

*Aufgehoben.*

II.

Der Erlass RB 170.1 (Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege [VRG] vom 23. Februar 1981) (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:

§ 54 Abs. 1

<sup>1</sup> Mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht können Entscheide der folgenden Behörden angefochten werden:

2. *(geändert)* Zwangsmassnahmengericht im Bereich der ausländerrechtlichen und polizeilichen Zwangsmassnahmen, wobei der Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zukommt

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Diese Änderung tritt auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.



## Synopse

### Teilrevision des Polizeigesetzes (PoIG)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (RB Nummern)

Neu: –  
Geändert: 170.1 | **551.1**  
Aufgehoben: –

| Geltendes Recht   | Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 18/357)   |
|---|---|
|   | <b>Änderung des Polizeigesetzes (PoIG)</b>  |
|   | <b>I.</b>   |
|   | Der Erlass RB <a href="#">551.1</a> (Polizeigesetz [PoIG] vom 9. November 2011) (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:   |
| <b>§ 3</b><br>Polizeilicher Assistenzdienst<br><br><sup>1</sup> Die Kantonspolizei betreibt einen polizeilichen Assistenzdienst.<br><br><sup>2</sup> Die Gemeinden können zur Erfüllung ihrer Sicherheitsaufgaben den polizeilichen Assistenzdienst gegen eine kostendeckende Entschädigung beiziehen.<br><br><sup>3</sup> Der Regierungsrat bestimmt die möglichen Aufgaben des polizeilichen Assistenzdienstes. | <sup>1</sup> Die Kantonspolizei <del>betreibt</del> <u>kann</u> einen polizeilichen Assistenzdienst <u>betreiben</u> .  |
|   | <b>§ 3a</b><br>Beizug privater Sicherheitsdienste<br><br><sup>1</sup> Die Polizei kann für Polizeitransporte, Bewachungen und zur Unterstützung in ausserordentlichen Lagen private Sicherheitsdienste beiziehen.<br><br><sup>2</sup> Diese unterstehen der Führung und Verantwortung der Kantonspolizei. |
| <b>§ 4</b><br>Sicherheitsorgane der Gemeinden   | <b>§ 4</b><br>Sicherheitsorgane <u>des Bundes und</u> der Gemeinden   |

| <b>Geltendes Recht</b>  | <b>Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 18/357)</b>  |
|---|---|
| <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat kann den Gemeinden auf Ersuchen zur Erfüllung ihrer Sicherheitsaufgaben verkehrs- oder ordnungsdienstliche Aufgaben übertragen.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat bestimmt die möglichen Aufgaben der Sicherheitsorgane der Gemeinden in einer Verordnung.</p> <p><sup>3</sup> Den Gemeinden steht das Aufsichts- und Weisungsrecht über ihre Sicherheitsorgane zu.</p> <p><sup>4</sup> Die Sicherheitsorgane der Gemeinden müssen sich hinsichtlich Bezeichnung und Uniformierung klar von den Kantonspolizistinnen und Kantonspolizisten unterscheiden.</p>   | <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat kann <u>dem Bund und den</u> Gemeinden auf Ersuchen zur Erfüllung ihrer Sicherheitsaufgaben verkehrs- oder ordnungsdienstliche Aufgaben übertragen.</p>                               |
| <p><b>§ 6</b><br/>Fachstellen</p> <p><sup>1</sup> Zur Vernetzung ihrer Tätigkeit mit anderen Behörden des Kantons kann die Kantonspolizei interdisziplinäre Fachstellen betreiben.</p>  | <p><sup>1</sup> Zur Vernetzung ihrer Tätigkeit mit anderen Behörden <del>des Kantons</del> <u>und Institutionen</u> kann die Kantonspolizei interdisziplinäre Fachstellen betreiben.</p>                                |
| <p><b>§ 8</b><br/>Allgemeine Handlungsbefugnis der Kantonspolizei</p> <p><sup>1</sup> Die Kantonspolizei ist Kriminal-, Sicherheits- und Verkehrspolizei für den ganzen Kanton.</p> <p><sup>2</sup> Sie ist für die Gestaltung der Organisation, die Schwergewichtsbildung und die Taktik zuständig.</p> <p><sup>3</sup> Sie hält Interventions- und Unterstützungselemente zur Bewältigung von ordentlichen und ausserordentlichen Ereignissen bereit. Bei deren Einsatz berücksichtigt sie die Bedürfnisse der Gemeinden.</p> <p><sup>4</sup> Der Regierungsrat kann der Kantonspolizei weitere mit dem Polizeidienst zusammenhängende Aufgaben übertragen.</p> | <p><sup>2</sup> Sie ist für die Gestaltung <del>der</del> <u>ihrer</u> Organisation, die Schwergewichtsbildung und die Taktik zuständig. <u>Sie koordiniert die Blaulichtorganisationen im gemeinsamen Einsatz.</u></p> |
| <p><b>§ 9</b><br/>Kantonsübergreifende Zusammenarbeit</p>   | <p><b>§ 9</b><br/>Kantonsübergreifende Zusammenarbeit</p>   |



| Geltendes Recht  | Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 18/357)  |
|--|--|
| <p><sup>1</sup> Die Kantonspolizei arbeitet mit Polizeistellen und Behörden anderer Kantone, des Bundes und des Auslands zusammen.</p> <p><sup>2</sup> Die Zusammenarbeit umfasst insbesondere die Mitwirkung bei gemeinsamen Einsätzen, Ermittlungen, Ausbildungsveranstaltungen und in Fachgremien.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat kann zu diesem Zweck Vereinbarungen abschliessen.</p>  | <p><sup>2</sup> Die Zusammenarbeit umfasst insbesondere die Mitwirkung bei gemeinsamen Einsätzen, Ermittlungen, <u>bei der Erkennung, der Verhinderung und der Verfolgung von Straftaten, bei</u> Ausbildungsveranstaltungen und in Fachgremien.</p> <p><sup>4</sup> Die Kantonspolizei kann im Rahmen der Zusammenarbeit zur Unterstützung Dritter eigene Mittel zur Verfügung stellen oder für die eigene Unterstützung fremde Mittel anfordern.</p> |
| <p><b>§ 11</b><br/>Allgemeines</p> <p><sup>1</sup> Die Kantonspolizei sorgt mit präventiven und repressiven Massnahmen sowie durch sichtbare Präsenz für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Sie leistet Hilfe und unterstützt die Behörden bei der Durchsetzung der Rechtsordnung, soweit die polizeiliche Mitwirkung gesetzlich vorgesehen ist.</p> <p><sup>2</sup> Sie ermittelt Straftaten und wirkt bei ihrer Aufklärung mit.</p> | <p><sup>2</sup> Sie <del>ermittelt Straftaten</del> <u>trifft Massnahmen zur Erkennung, Verhinderung und wirkt bei ihrer Aufklärung mit.</u> <del>Verfolgung von Straftaten.</del></p>   |
| <p><b>§ 15</b><br/>Kriminalpolizeiliche Aufgaben</p> <p><sup>1</sup> Die kriminalpolizeilichen Aufgaben umfassen die Verhütung strafbarer Handlungen, die Ermittlung von Straftaten und deren Aufklärung nach Massgabe der StPO<sup>1)</sup> und des Gesetzes über die Zivil- und Strafrechtspflege (ZSRG)<sup>2)</sup>.</p> <p><sup>2</sup> Diese Aufgaben werden unterteilt in Grundversorgung und Einsatz der Spezialdienste.</p>       | <p><sup>1</sup> Die kriminalpolizeilichen Aufgaben umfassen die <del>Verhütung</del> <u>Erkennung und Verhinderung</u> strafbarer Handlungen, die Ermittlung von Straftaten und deren Aufklärung nach Massgabe der StPO, <u>der JStPO</u> und des Gesetzes über die Zivil- und Strafrechtspflege (ZSRG)<sup>3)</sup>.</p> <p><sup>2</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>   |

<sup>1)</sup> SR [312.0](#)

<sup>2)</sup> RB [271.1](#)

<sup>3)</sup> RB [271.1](#)

| Geltendes Recht  | Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 18/357)  |
|--|--|
| <p><b>§ 16</b><br/>Sicherheitspolizeiliche Aufgaben</p> <p><sup>1</sup> Die sicherheitspolizeilichen Aufgaben umfassen die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch Abwehr von Gefahren und die Beseitigung von Störungen.</p>  | <p><sup>2</sup> Die Gemeinden können im Rahmen von Bewilligungsverfahren bei Veranstaltungen für die Erstellung des Sicherheitsdispositivs die Kantonspolizei konsultieren.</p>  |
| <p><b>§ 21</b><br/>Fesselung</p> <p><sup>1</sup> Die Kantonspolizei darf eine Person mit Fesseln sichern, wenn die Gefahr droht, sie werde</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Menschen angreifen, Widerstand gegen polizeiliche Anordnungen leisten, Tiere verletzen, Sachen beschädigen oder solche einer Sicherstellung entziehen,</li><li>2. fliehen, andere Personen befreien oder selbst befreit werden oder</li><li>3. sich töten oder verletzen.</li></ol> <p><sup>2</sup> Bei Transporten dürfen Personen aus Sicherheitsgründen gefesselt werden.</p> | <p><sup>1</sup> Die Kantonspolizei darf eine Person mit Fesseln sichern, wenn <u>diese polizeilich als gefährlich bekannt ist oder wenn die Gefahr droht, sie werde</u></p>  |
| <p><b>§ 25</b><br/>Betreten privater und öffentlicher Grundstücke</p> <p><sup>1</sup> Wenn es zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben notwendig ist, darf die Kantonspolizei private und öffentliche Grundstücke betreten, einschliesslich deren Räumlichkeiten.</p>  | <p><sup>2</sup> Insbesondere kann die Kantonspolizei zur Verhinderung von Menschenhandel und von schweren Betäubungsmitteldelikten Gastgewerbe-, Beherbergungs- und Erotikbetriebe sowie Räumlichkeiten, in denen gewerblich sexuelle Dienstleistungen angeboten werden, betreten.</p> |

| Geltendes Recht  | Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 18/357)  |
|--|--|
|  | <p><sup>3</sup> Die Kantonspolizei kann zur Erkennung, Verhinderung und Verfolgung von Vergehen und Verbrechen im Asylwesen Zentren des Bundes sowie Privat- oder Kollektivunterkünfte betreten.</p>   |
| <p><b>§ 27</b><br/>Vorläufige Festnahme</p> <p><sup>1</sup> Wird eine Person wegen einer Übertretung im Sinne von Art. 217 Abs. 3 StPO<sup>1)</sup> vorläufig festgenommen und soll diese Person gemäss Art. 219 Abs. 5 StPO länger als drei Stunden festgehalten werden, ist dies durch die Pikettdienst leistende Führungsperson der Polizeiregion anzuordnen.</p>   | <p><sup>1</sup> Wird eine Person wegen einer Übertretung im Sinne von Art. 217 Abs. 3 StPO vorläufig festgenommen und soll diese Person gemäss Art. 219 Abs. 5 StPO länger als drei Stunden festgehalten werden, ist dies durch die <u>Pikettdienst leistende zuständige Führungsperson der Polizeiregion</u> anzuordnen.</p>  |
| <p><b>§ 30</b><br/>Polizeiliche Vorladung</p> <p><sup>1</sup> Die Kantonspolizei darf eine Person ohne Beachtung besonderer Formen und Fristen, jedoch unter Nennung des Grundes vorladen, insbesondere für Befragungen oder Identitätsfeststellungen.</p>   | <p><b>§ 30</b><br/>Polizeiliche Vorladung <u>und Vorführung</u></p> <p><sup>2</sup> Leistet eine Person einer Vorladung ohne hinreichende Gründe nicht Folge und wurde sie schriftlich auf die Möglichkeit der Vorführung hingewiesen, kann die Kantonspolizei sie vorführen.</p> <p><sup>3</sup> Die Vorführung kann ohne Vorladung angeordnet werden, wenn Gefahr in Verzug ist.</p> |
| <p><b>§ 33</b><br/>Voraussetzungen</p> <p><sup>1</sup> Die Kantonspolizei darf eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. sie die öffentliche Ordnung und Sicherheit schwerwiegend stört,</li><li>2. sie sich selbst, andere Personen, Tiere, Sachen oder die Umwelt ernsthaft und unmittelbar gefährdet,</li><li>3. sie voraussichtlich der fürsorglichen Hilfe bedarf,</li></ol> |  |

<sup>1)</sup> SR [312.0](#)

| Geltendes Recht   | Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 18/357)  |
|---|--|
| <p>4. sie sich einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Massnahme durch Flucht entzogen hat,</p> <p>5. dies zur Sicherstellung einer Vor-, Zu- oder Rückführung notwendig ist oder</p> <p>6. dies zur Sicherung des Vollzugs einer polizeilichen Anordnung gemäss § 56 Abs. 1 notwendig ist.</p>  | <p>6. dies zur Sicherung des Vollzugs einer polizeilichen Anordnung gemäss <del>§ 56 Abs. 1</del> § 57 Abs. 1 notwendig ist.</p>   |
| <p><b>§ 35</b><br/>Dauer und Überprüfung</p> <p><sup>1</sup> Der Gewahrsam dauert bis zum Wegfall seines Grundes, längstens jedoch 24 Stunden.</p> <p><sup>2</sup> Die Rechtmässigkeit des Freiheitsentzuges ist auf Antrag der betroffenen Person richterlich zu überprüfen.</p> <p><sup>3</sup> Zuständig für die richterliche Überprüfung ist das Präsidium des Verwaltungsgerichts. Es entscheidet über die Rechtmässigkeit des polizeilichen Gewahrsams und über den Entschädigungsanspruch der davon betroffenen Person kantonal letztinstanzlich.</p> <p><sup>4</sup> Das Gesuch um richterliche Überprüfung ist innert 20 Tagen seit der Anordnung des Gewahrsams beim Präsidium des Verwaltungsgerichts unterzeichnet und im Doppel einzureichen. Das Gesuch muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufzuführen.</p> | <p><sup>1bis</sup> Bei Fremdgefährdung und wenn deshalb anzunehmen ist, dass der Gewahrsam länger als 24 Stunden notwendig ist, kann die Kantonspolizei beim Zwangsmassnahmengericht spätestens 24 Stunden nach Beginn des Gewahrsams dessen Verlängerung beantragen. Das Zwangsmassnahmengericht entscheidet innert 48 Stunden und kann den Gewahrsam auf längstens acht Tage verlängern. Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach der StPO.</p> <p><sup>2</sup> <i>Aufgehoben.</i></p> <p><sup>3</sup> <i>Aufgehoben.</i></p> <p><sup>4</sup> <i>Aufgehoben.</i></p> |
|   | <p><b>§ 39a</b><br/>Automatische Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung</p> <p><sup>1</sup> Die Kantonspolizei kann Fahrzeuge und Kontrollschilder automatisch erfassen und diese Daten bearbeiten:</p>  |

| Geltendes Recht | Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 18/357)  |
|-----------------|--|
|                 | <ol style="list-style-type: none"><li>1. zur Erkennung, Verhinderung und Verfolgung von Vergehen und Verbrechen</li><li>2. zur Fahndung nach vermissten oder entwichenen Personen</li><li>3. zur Erfüllung ihrer verkehrspolizeilichen Aufgaben.</li></ol> <p><sup>2</sup> Der automatische Abgleich der erfassten Fahrzeuge und Kontrollschilder ist zulässig:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. mit polizeilichen Sach- und Personenfahndungsregistern, die vom Bund für die automatische Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung freigegeben sind.</li><li>2. mit polizeilichen Fahndungsaufträgen für die Dauer der Ausschreibung</li><li>3. mit Angaben zu Kontrollschildern von Fahrzeugen, deren Halterinnen oder Haltern der Führerausweis entzogen oder verweigert worden ist.</li></ol> <p><sup>3</sup> Im Rahmen der verkehrspolizeilichen Aufgaben können automatisiert überprüft und dokumentiert werden:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Einhaltung der technischen Anforderungen und der technische Zustand der Fahrzeuge, namentlich die Masse und das Gewicht</li><li>2. die Einhaltung der Arbeits- und Ruhezeiten der berufsmässigen Motorfahrzeugführerinnen und Motorfahrzeugführer einschliesslich des Status der Fahrtenschreiber.</li></ol> <p><sup>4</sup> Die Löschung der automatisch erfassten Daten erfolgt:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. im Falle eines darauf basierenden Verwaltungs- oder Strafverfahrens gemäss den jeweiligen Bestimmungen dieses Verfahrens</li><li>2. in allen anderen Fällen spätestens nach 30 Tagen.</li></ol> <p><sup>5</sup> Sie kann Daten der automatisierten Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung mit anderen Polizeibehörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, der Landespolizei Liechtenstein, dem Bundesamt für Strassen (ASTRA) sowie dem Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) im Abrufverfahren automatisiert austauschen und bearbeiten.</p> |

| Geltendes Recht  | Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 18/357)  |
|--|--|
|  | <p><b>§ 39b</b><br/>Einsatzbezogene Informationsbeschaffung und Überwachung</p> <p><sup>1</sup> Die Kantonspolizei kann bei polizeilichen Einsätzen mobile Übermittlungs- und Aufzeichnungsgeräte zur bild- und tonmässigen Informationsbeschaffung einsetzen, um ihre Angehörigen sowie Dritte vor einer erheblichen Gefahr zu schützen.</p> <p><sup>2</sup> Sie kann bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen und Kundgebungen Personen oder Personengruppen sowie deren Äusserungen auf Video- und Audioüberwachungsgeräten aufnehmen, wenn konkrete Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, es könne zu strafbaren Handlungen kommen.</p> <p><sup>3</sup> Sie kann körpernah und sichtbar getragene Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte einsetzen.</p> <p><sup>4</sup> Die Aufzeichnungen werden gelöscht, wenn feststeht, dass sie nicht mehr benötigt werden oder spätestens nach 100 Tagen, soweit sie nicht weiterhin für ein Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren benötigt werden.</p> |
|  | <p><b>§ 40a</b><br/>Scheingeschäfte und Testkäufe</p> <p><sup>1</sup> Die Kantonspolizei kann zur Erkennung von strafbaren Handlungen Scheingeschäfte tätigen oder den Willen zum Abschluss solcher Geschäfte vortäuschen.</p> <p><sup>2</sup> Sie kann zur Erkennung von strafbaren Handlungen Testkäufe tätigen oder Dritte dazu einsetzen.</p>  |
| <p><b>§ 42</b><br/>Notsuche</p> <p><sup>1</sup> Die Anordnung einer Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs im Rahmen der Suche und Rettung vermisster Personen (Notsuche) oder der Fahndung nach verurteilten Personen erfolgt durch das Polizeikommando.</p> | <p><b>§ 42</b><br/>Notsuche und Fahndung nach verurteilten Personen</p> <p><sup>1</sup> Die Anordnung einer Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs im Rahmen der Suche und Rettung vermisster Personen (Notsuche) oder der Fahndung nach <u>einer zu einer rechtskräftigen und vollstreckbaren Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Massnahme verurteilten Personen</u> erfolgt durch <u>die zuständige Führungsperson und bedarf der Genehmigung durch das Polizeikommando</u> Zwangsmassnahmengericht.</p>  |

| Geltendes Recht  | Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 18/357)   |
|--|---|
| <p><sup>2</sup> Das Zwangsmassnahmengericht ist zuständig, auf Gesuch des Polizeikommandos Überwachungen gemäss Abs. 1 zu genehmigen. Das Obergericht ist Beschwerdeinstanz.</p>   | <p><sup>2</sup> Das Zwangsmassnahmengericht ist zuständig, auf Gesuch <del>Zur Feststellung des Polizeikommandos Überwachungen gemäss Abs. 1 zu genehmigen. Das Obergericht Aufenthaltsortes ist Beschwerdeinstanz</del> <u>die Kantonspolizei befugt, physische und elektronische Daten zu sichten.</u></p>  |
| <p><b>§ 43</b><br/>Verdeckte Vorermittlung</p> <p><sup>1</sup> Die Kantonspolizei kann zur Erkennung und Verhinderung von Straftaten eine verdeckte Vorermittlung anordnen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. hinreichende Anzeichen bestehen, dass es zu strafbaren Handlungen kommen könnte,</li><li>2. die besondere Schwere oder Eigenart der in Betracht fallenden Straftat den Eingriff rechtfertigen und</li><li>3. andere Massnahmen erfolglos geblieben sind, aussichtslos oder unverhältnismässig erschwert wären.</li></ol> <p><sup>2</sup> Für eine verdeckte Vorermittlung dürfen nur Kantonspolizistinnen und -polizisten eingesetzt werden. Die Kantonspolizei kann sie mit einer Legende ausstatten und ihnen auch im Falle der Befragung als Auskunftsperson, Zeugin oder Zeuge im Strafverfahren Anonymität zusichern.</p> <p><sup>3</sup> Der Einsatz einer verdeckten Vorermittlerin oder eines verdeckten Vorermittlers bedarf der Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht. Das Genehmigungsverfahren richtet sich sinngemäss nach der StPO<sup>1)</sup>.</p> <p><sup>4</sup> Für tatverdachtsbezogene Ermittlungen bleiben die strafprozessualen Bestimmungen vorbehalten.</p> | <p><sup>2</sup> Für eine verdeckte Vorermittlung dürfen nur Kantonspolizistinnen und -polizisten <u>oder durch die Kantonspolizei beauftragte Dritte</u> eingesetzt werden. Die Kantonspolizei kann sie mit einer Legende ausstatten und ihnen auch im Falle der Befragung als Auskunftsperson, Zeugin oder Zeuge im Strafverfahren Anonymität zusichern.</p> |
| <p><b>§ 45</b><br/>Fernhaltung mit formellem Entscheid</p>   |   |

<sup>1)</sup> SR [312.0](#)

| Geltendes Recht  | Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 18/357)   |
|--|---|
| <p><sup>1</sup> Die Kantonspolizei darf einer Person mittels Entscheid verbieten, einen bestimmten Ort zu betreten. Sie kann das schriftliche Verbot unter Androhung der Straffolgen von Art. 292 StGB<sup>2)</sup> für höchstens 14 Tage verfügen.</p> <p><sup>2</sup> Der Entscheid legt die Dauer und den räumlichen Geltungsbereich der Massnahme fest.</p> <p><sup>3</sup> Der Entscheid kann innert fünf Tagen nach dessen Mitteilung beim Präsidium des Verwaltungsgerichts angefochten werden. Es entscheidet kantonal letztinstanzlich. Einem Rechtsmittel kommt keine aufschiebende Wirkung zu, sofern die Rechtsmittelinstanz nichts anderes anordnet.</p>  | <p><sup>1</sup> Die Kantonspolizei darf einer Person mittels Entscheid verbieten, einen bestimmten Ort zu betreten. Sie kann das schriftliche Verbot unter Androhung der Straffolgen von Art. 292 StGB<sup>3)</sup> für höchstens 14 Tage verfügen <u>und wenn erforderlich, die betroffene Person für die Eröffnung des Entscheides zu einem Polizeiposten bringen.</u></p> <p><sup>3</sup> <i>Aufgehoben.</i></p> |
| <p><b>§ 46</b><br/>Personen</p> <p><sup>1</sup> Die Kantonspolizei darf in oder an der Kleidung einer Person, an der Körperoberfläche oder in den einsehbaren Körperöffnungen und Körperhöhlen nach Sachen oder Spuren suchen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. dies zum Schutz von Angehörigen der Kantonspolizei oder anderer Personen, von Sachen von namhaftem Wert oder der Umwelt erforderlich ist,</li><li>2. Gründe für einen polizeilichen Gewahrsam dieser Person gegeben sind,</li><li>3. der Verdacht besteht, dass sie sicherzustellende Sachen bei sich hat,</li><li>4. es zur Feststellung ihrer Identität erforderlich ist oder</li><li>5. sie sich in einem die freie Willensbildung ausschliessenden Zustand oder in hilfloser Lage befindet und die Durchsuchung zu ihrem Schutz erforderlich ist.</li></ol> | <ol style="list-style-type: none"><li>4. es zur Feststellung ihrer Identität erforderlich ist <del>oder</del>,</li><li>5. sie sich in einem die freie Willensbildung ausschliessenden Zustand oder in hilfloser Lage befindet und die Durchsuchung zu ihrem Schutz erforderlich ist,</li><li>6. sie ein Polizeigebäude oder ein von der Polizei bewachtes Gebäude betritt.</li></ol>                                |

<sup>2)</sup> SR [311.0](#)

<sup>3)</sup> SR [311.0](#)



| Geltendes Recht   | Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 18/357)   |
|---|---|
| <p><sup>2</sup> Die Durchsuchung wird von einer Person gleichen Geschlechts vorgenommen, es sei denn, die Massnahme ertrage keinen Aufschub.</p> <p><sup>3</sup> Für weitergehende körperliche Untersuchungen, die in die körperliche Integrität eingreifen, beauftragt die Kantonspolizei eine Ärztin oder einen Arzt oder anderes medizinisches Fachpersonal.</p>       |   |
| <p><b>§ 47</b><br/>Sachen</p> <p><sup>1</sup> Die Kantonspolizei kann angehaltene Personen im Rahmen fahndungspolizeilicher Massnahmen verpflichten, mitgeführte Sachen vorzuzeigen oder Behältnisse zu öffnen.</p> <p><sup>2</sup> Zur Verhinderung oder Beseitigung von Gefährdungen oder Gefahren oder zum Zwecke der Fahndung können Fahrzeuge durchsucht werden.</p> | <p><sup>1</sup> Die Kantonspolizei kann <u>angehaltene zur Gefahrenabwehr und zur Fahndung</u> Personen <u>im Rahmen fahndungspolizeilicher Massnahmen</u> verpflichten, mitgeführte Sachen vorzuzeigen oder Behältnisse zu öffnen.</p> <p><sup>2</sup> Zur <u>Verhinderung Gefahrenabwehr oder Beseitigung von Gefährdungen oder Gefahren oder zum Zwecke der</u> <u>zur Fahndung</u> können Fahrzeuge <u>und Behältnisse</u> durchsucht werden.</p>   |
|   | <p><b>§ 48a</b><br/>Räume im Rahmen von Vorfeldabklärungen</p> <p><sup>1</sup> Die Kantonspolizei kann zur Verhinderung von Menschenhandel und von schweren Betäubungsmitteldelikten Gastgewerbe-, Beherbergungs- und Erotikbetriebe sowie Räumlichkeiten, in denen gewerblich sexuelle Dienstleistungen angeboten werden, durchsuchen.</p> <p><sup>2</sup> Die Kantonspolizei kann zur Erkennung, Verhinderung und Verfolgung von Vergehen und Verbrechen in Zentren des Bundes oder in Privat- oder Kollektivunterkünften für Asylsuchende Räume auf Reise- und Identitätspapiere sowie auf gefährliche Gegenstände, Betäubungsmittel und Vermögenswerte unklarer Herkunft hin durchsuchen.</p> <p><sup>3</sup> § 48 Abs. 2 und Abs. 3 gelten sinngemäss.</p> |
|   | <p><b>§ 49a</b><br/>Aufnahmegерäte</p>  |

| Geltendes Recht  | Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 18/357)  |
|--|--|
|  | <p><sup>1</sup> Die Kantonspolizei kann einer Person zum Schutz von Persönlichkeitsrechten oder bei Behinderung von Amtshandlungen verbieten, Foto-, Video- und Audioaufnahmen von polizeilichen Tätigkeiten zu erstellen.</p> <p><sup>2</sup> Sie kann zu diesem Zweck den Einsatz solcher Aufnahmegерäte anlässlich von Amtshandlungen verbieten und die Geräte bei missbräuchlicher Verwendung für die Dauer der Amtshandlung abnehmen.</p>   |
|  | <p><b>§ 49b</b><br/>Beizug</p> <p><sup>1</sup> Die Kantonspolizei kann zur Gefahrenabwehr oder im Rahmen von Vorfeldabklärungen insbesondere von Behörden und Dienstleistungsunternehmen Dokumente und Gegenstände beiziehen sowie Informationen einholen, wenn keine besondere Geheimhaltungspflicht besteht.</p> <p><sup>2</sup> Sie kann bei Vermisstenfällen als unterstützende Massnahme zur Lokalisierung einer vermissten Person auch von Privatpersonen Gegenstände und Daten beiziehen.</p> |
| <p><b>§ 52</b><br/>Grundsatz</p> <p><sup>1</sup> Die Kantonspolizei darf Tiere, Fahrzeuge und andere Sachen von einem Ort fernhalten, wegschaffen oder wegschaffen lassen, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. vorschriftswidrig auf öffentlichem Grund abgestellt sind,</li><li>2. öffentliche Arbeiten oder die bestimmungsgemässe Nutzung des öffentlich zugänglichen Raumes behindern oder gefährden oder</li><li>3. eine erhebliche Gefährdung für Personen, Tiere oder Sachen von namhaftem Wert darstellen.</li></ol> | <p>3. eine erhebliche Gefährdung für Personen, Tiere <del>oder</del>, Sachen von namhaftem Wert <u>oder der Umwelt darstellen oder die Rechte Dritter bedeutend einschränken.</u></p>  |

| Geltendes Recht  | Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 18/357)   |
|--|---|
|  | <p><sup>2</sup> Sind Personen oder Sachen von namhaftem Wert gefährdet, kann die zuständige Führungsperson im Umkreis von 300 m um den Ereignisort für die Dauer des Polizeieinsatzes formlos ein Flugverbot für unbemannte Luftfahrzeuge bis 30 kg Gewicht erlassen. Die jeweils zuständige Führungsperson kann das Flugverbot räumlich erweitern.</p> |
| <p><b>§ 55</b><br/>Personennachforschung</p> <p><sup>1</sup> Ist der Aufenthaltsort einer Person nicht bekannt oder hält sie sich im Ausland auf, schreibt sie die Kantonspolizei in polizeilichen Fahndungsmitteln aus, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Voraussetzungen des polizeilichen Gewahrsams erfüllt sind,</li><li>2. die Person auf Ersuchen der zuständigen Stelle vor- oder zugeführt werden muss,</li><li>3. der Person Dokumente polizeilich zugestellt werden müssen,</li><li>4. sie als vermisst gemeldet wurde oder</li><li>5. andere gesetzliche Bestimmungen dies vorschreiben.</li></ol> <p><sup>2</sup> Bei der Wahl des geeigneten Fahndungsmittels und der Art der Ausschreibung berücksichtigt die Kantonspolizei die Bedeutung des Falles und beachtet das Mass des Notwendigen.</p> <p><sup>3</sup> Die Kantonspolizei kann die Öffentlichkeit zur Mithilfe auffordern und dabei Bildmaterial einsetzen, wenn Grund zur Annahme besteht, dass</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die gesuchte Person verunfallt oder Opfer einer strafbaren Handlung geworden ist oder</li><li>2. sie sich selbst oder Dritte gefährdet.</li></ol> <p><sup>4</sup> Ist der Grund für die Ausschreibung dahingefallen, wird sie widerrufen.</p> | <p>1. die gesuchte Person verunfallt oder Opfer einer strafbaren Handlung geworden ist <del>oder</del></p> <p>2. sie sich selbst oder Dritte gefährdet: <u>oder</u></p> <p>3. sich einer rechtskräftigen und vollstreckbaren Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Massnahme entzieht.</p>   |

| Geltendes Recht   | Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 18/357)  |
|---|--|
| <p><sup>5</sup> Diese Bestimmungen gelten sinngemäss für die Nachforschung nach Tieren und Sachen.</p>  |  |
| <b>6. Häusliche Gewalt</b>  | <b>6. Häusliche Gewalt</b> <u>Gewaltschutz und Gewaltprävention</u>  |
| <p><b>§ 56</b><br/>Massnahmen</p> <p><sup>1</sup> Die Kantonspolizei kann eine Person, die innerhalb einer bestehenden oder in aufgelöster familiärer oder partnerschaftlicher Beziehung eine andere Person ernsthaft und unmittelbar gefährdet oder bedroht, aus der Wohnung oder aus dem Haus und der unmittelbaren Umgebung wegweisen und ihr die Rückkehr dorthin verbieten.</p> <p><sup>2</sup> Ausserdem kann sie ihr verbieten, mit bestimmten Personen Kontakt aufzunehmen.</p> | <p><b>§ 56</b><br/>Massnahmen<u>Bedrohungsmanagement</u></p> <p><sup>1</sup> Die Kantonspolizei kann eine Person, die innerhalb einer bestehenden oder in aufgelöster familiärer oder partnerschaftlicher Beziehung eine andere Person ernsthaft und unmittelbar gefährdet oder bedroht, aus der Wohnung oder aus dem Haus und der unmittelbaren Umgebung wegweisen und ihr die Rückkehr dorthin <u>verbieten</u><u>betreibt ein polizeiliches Bedrohungsmanagement.</u></p> <p><sup>2</sup> <u>Ausserdem kann sie ihr verbieten, Das Bedrohungsmanagement zielt darauf ab, schwere Gewalttaten zu verhindern. Ein Gefährdungs- oder Eskalationspotential soll frühzeitig erkannt, eingeschätzt und mit bestimmten Personen Kontakt aufzunehmenden geeigneten Massnahmen entschärft werden.</u></p> <p><sup>3</sup> Im Rahmen des Bedrohungsmanagements kann die Kantonspolizei insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. gewaltausübende und gewaltbetroffene Personen kontaktieren</li><li>2. Personen, bei denen aufgrund ihres Verhaltens oder ihrer Äusserungen eine ernsthafte, gegen Dritte gerichtete Gewaltbereitschaft anzunehmen ist, darauf ansprechen und auf allfällige Straffolgen hinweisen</li><li>3. eine gefährdete Person auf die Gefährdungslage ansprechen und Verhaltensempfehlungen, Vernetzung oder weitere präventive Massnahmen anbieten</li><li>4. einer gefährdeten Person Auskunft über die gefährdende Person erteilen, wenn dies zur Entschärfung einer Gefährdungslage erforderlich ist</li></ol> <p><sup>4</sup> Gewaltausübende und gewaltbereite Personen können zur ersten Kontaktaufnahme mit der Kantonspolizei verpflichtet werden.</p> |
|   | <p><b>§ 56a</b><br/>Melde- und Auskunftsrecht</p>  |

| <b>Geltendes Recht</b> | <b>Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 18/357)</b>  |
|------------------------|---|
|                        | <p><sup>1</sup> Personen, die dem Amts- oder Berufsgeheimnis unterstehen, sind berechtigt, der Kantonspolizei Personen zu melden, wenn Anhaltspunkte für eine drohende schwere Gewalttat bestehen.</p> <p><sup>2</sup> Der Schutz der Vertraulichkeit der die Meldung erstattenden Personen wird gewährleistet, wenn dies möglich und zulässig ist.</p> <p><sup>3</sup> Die Kantonspolizei kann zur Erkennung oder Verhinderung schwerer Gewalttaten besonders schützenswerte Personendaten insbesondere folgenden Behörden und Institutionen im In- und Ausland bekanntgeben und von ihnen Auskünfte einholen, wenn keine abweichenden Bestimmungen bestehen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Polizeiorganisationen, Behörden und Institutionen sowie kantonalen und eidgenössischen Stellen für das Bedrohungsmanagement</li><li>2. Betreiberinnen oder Betreibern von Schutzunterkünften für Gewaltbetroffene</li><li>3. Bildungsinstitutionen</li><li>4. Einwohner- und Migrationsbehörden</li><li>5. Gerichten</li><li>6. Gesundheitsbehörden</li><li>7. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden</li><li>8. Organisationen der Opferhilfe</li><li>9. Sozialhilfebehörden</li><li>10. Steuer-, Betreibungs-, Konkurs- und Finanzbehörden</li><li>11. Straf- und Strafvollzugsbehörden</li><li>12. Personen, denen gemäss § 56a Abs. 1 ein Melderecht zusteht</li></ol> |

| Geltendes Recht   | Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 18/357)  |
|---|--|
|   | <p><sup>4</sup> Kommen zur Verhinderung schwerer Gewalttaten Massnahmen durch andere Behörden oder mit öffentlichen Aufgaben betrauten Organisationen in Betracht, kann die Kantonspolizei diese informieren und mit ihnen zusammenarbeiten. Dabei dürfen Informationen zum Fall zwischen den involvierten Behörden ausgetauscht werden.</p> <p><sup>5</sup> Die Daten sind zu löschen, wenn feststeht, dass sie nicht mehr benötigt werden. Die Löschung erfolgt jedoch spätestens zehn Jahre nach Erfassung.</p>   |
| <p><b>§ 57</b><br/>Vorgehen</p> <p><sup>1</sup> Die Kantonspolizei ermittelt den Sachverhalt und trifft umgehend die zum Schutz der gefährdeten Person notwendigen Anordnungen, namentlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Aushändigung des Entscheides betreffend Wegweisung, Rückkehrverbot oder Kontaktsperre, unter Strafandrohung nach Art. 292 StGB<sup>1)</sup> samt Hinweis auf § 59 und § 60;</li> <li>2. Abnahme der Wohnungsschlüssel der weggewiesenen Person;</li> <li>3. Orientierung der gefährdeten Person über die Zuständigkeit zur Anordnung von zivilrechtlichen Massnahmen;</li> <li>4. Orientierung der Beteiligten über Beratungsstellen und bei Einverständnis Weiterleitung von Name und Adresse an diese.</li> </ol> | <p><b>§ 57</b><br/>Vorgehen <u>Massnahmen des Gewaltschutzes</u></p> <p><sup>1</sup> <u>Die Kantonspolizei ermittelt den Sachverhalt und trifft umgehend kann einer Person, die zum Schutz der gefährdeten eine andere Person notwendigen Anordnungen, namentlich gefährdet, bedroht, erheblich belästigt, verfolgt, ihr auflauert, ihr nachstellt oder bei der Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie eine schwere Gewalttat begehen könnte, durch Erlass eines Entscheides verbieten:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <u>Aushändigung des Entscheides betreffend Wegweisung, Rückkehrverbot oder Kontaktsperre, unter Strafandrohung nach Art. 292 StGB samt Hinweis auf § 59 sich an bestimmte Orte wie Wohn- und § 60; Arbeitsstätten zu begeben oder sich dort aufzuhalten</u></li> <li>2. <u>Abnahme der Wohnungsschlüssel der weggewiesenen sich einer bestimmten Person; anzunähern</u></li> <li>3. <u>Orientierung der gefährdeten mit einer bestimmten Person direkt, indirekt oder über die Zuständigkeit zur Anordnung von zivilrechtlichen Massnahmen; Dritte Kontakt aufzunehmen, insbesondere auf telefonischem, schriftlichem oder auf elektronischem Weg sowie in einer anderen Weise</u></li> <li>4. <u>Orientierung der Beteiligten über Beratungsstellen und bei Einverständnis Weiterleitung von Name und Adresse an diese ein bestimmtes Gebiet zu verlassen</u></li> </ol> |

<sup>1)</sup> SR [311.0](#)

| Geltendes Recht   | Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 18/357)  |
|---|--|
| <p><sup>2</sup> Eine nach § 56 weggewiesene Person hat eine Zustelladresse zu bezeichnen. Unterlässt sie dies, können behördliche Zustellungen während der Dauer der Wegweisung durch Hinterlegung bei der Kantonspolizei erfolgen.</p> | <p><del><sup>2</sup> Eine nach § 56 weggewiesene Person hat eine Zustelladresse zu bezeichnen. Unterlässt sie dies, können behördliche Zustellungen während der Dauer der Wegweisung durch Hinterlegung bei der Kantonspolizei erfolgen.</del> <u>Ausserdem kann die Kantonspolizei allen beteiligten Personen verbieten, mit bestimmten Personen Kontakt aufzunehmen oder sich ihnen zu nähern.</u></p> <p><sup>3</sup> Zur Verhinderung einer schweren Gewalttat kann die Kantonspolizei bei Personen im Sinne von Abs. 1 Räume durchsuchen oder nach vorgängiger Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht technische Geräte zur Lokalisierung einsetzen.</p>   |
|   | <p><b>§ 57a</b><br/>Vorgehen</p> <p><sup>1</sup> Die Kantonspolizei ermittelt den Sachverhalt und trifft umgehend die zum Schutz der gefährdeten Personen notwendigen Anordnungen, insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Aushändigung des Entscheides über die Massnahmen des Gewaltschutzes unter Strafandrohung nach Art. 292 StGB<sup>1)</sup></li><li>2. Abnahme der Schlüssel oder anderer Zutrittsmittel der weggewiesenen Person zu Wohnräumen, Arbeitsstätten, anderen betroffenen Orten oder Fahrzeugen</li><li>3. Orientierung der gefährdeten Person über die Zuständigkeit zur Anordnung von zivilrechtlichen Massnahmen</li><li>4. Orientierung der Beteiligten über Beratungsstellen</li></ol> <p><sup>2</sup> Die Kantonspolizei kann einer Person im Rahmen der Gewaltschutzmassnahmen Gegenstände abnehmen, wenn deren Eigentumsverhältnisse unklar sind oder es der Durchsetzung der Massnahmen dient. Für die Rückgabe kommt § 50 zur Anwendung.</p> <p><sup>3</sup> Eine von ihrem Wohnort weggewiesene Person hat eine Zustelladresse zu bezeichnen. Unterlässt sie dies, können behördliche Zustellungen während der Dauer der Wegweisung durch Hinterlegung bei der Kantonspolizei erfolgen.</p> |

<sup>1)</sup> SR [311.0](#)

| Geltendes Recht   | Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 18/357)   |
|---|---|
| <p><b>§ 59</b><br/>Dauer</p> <p><sup>1</sup> Die polizeilichen Anordnungen gelten für die Dauer von 14 Tagen.</p> <p><sup>2</sup> Beantragt die gefährdete Person innert zehn Tagen seit Erlass der polizeilichen Anordnungen zivilrechtliche Massnahmen, verlängert sich die Dauer der polizeilichen Anordnungen bis zur rechtskräftigen Erledigung des zivilrechtlichen Verfahrens. Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter des Bezirksgerichts orientiert die Parteien und die Kantonspolizei über den Eingang des Begehrens und die Verlängerung.</p>          | <p><b>§ 59</b><br/>Dauer <u>der Massnahmen</u></p> <p><sup>2</sup> Beantragt die <u>durch häusliche Gewalt und Nachstellungen</u> gefährdete Person innert <del>zehn</del> <u>14</u> Tagen seit Erlass der polizeilichen Anordnungen zivilrechtliche Massnahmen, verlängert sich die Dauer der polizeilichen Anordnungen bis zur rechtskräftigen Erledigung des zivilrechtlichen Verfahrens. Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter des Bezirksgerichts orientiert die Parteien und die Kantonspolizei über den Eingang des Begehrens und die Verlängerung.</p> <p><sup>3</sup> Die polizeilich angeordneten Massnahmen des Gewaltschutzes können durch die Kantonspolizei einmalig um 14 Tage verlängert werden, sofern keine zivilrechtlichen Massnahmen eingeleitet wurden.</p> <p><sup>4</sup> Besteht eine Gefahr einer schweren Gewalttat voraussichtlich längerfristig, können die Massnahmen des Gewaltschutzes auf Antrag der Kantonspolizei durch das Zwangsmassnahmengericht verlängert werden, sofern keine zivilrechtlichen Massnahmen eingeleitet wurden. Die Dauer der Verlängerung ist auf fünf Monate begrenzt. Sie kann danach einmalig um maximal fünf Monate verlängert werden.</p> |
| <p><b>§ 60</b><br/>Richterliche Überprüfung</p> <p><sup>1</sup> Während der Gültigkeitsdauer kann die betroffene Person die polizeilichen Anordnungen von der Einzelrichterin oder dem Einzelrichter des Bezirksgerichts überprüfen lassen. Einem solchen Gesuch kommt keine aufschiebende Wirkung zu.</p> <p><sup>2</sup> Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter des Bezirksgerichts entscheidet im summarischen Verfahren gemäss der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO)<sup>1)</sup>. Der Entscheid ist innerhalb von drei Arbeitstagen zu eröffnen.</p> | <p><sup>1</sup> Während der Gültigkeitsdauer <u>der polizeilichen Anordnungen wegen häuslicher Gewalt und Nachstellungen</u> kann die betroffene Person die polizeilichen Anordnungen von der Einzelrichterin oder dem Einzelrichter des Bezirksgerichts überprüfen lassen. Einem solchen Gesuch kommt keine aufschiebende Wirkung zu.</p>  |
| <p><b>§ 61</b><br/>Fachstelle Häusliche Gewalt, Therapie und Beratungsstellen</p>   | <p><b>§ 61</b><br/><del>Fachstelle Häusliche Gewalt, Therapie</del><u>Zusammenarbeit mit Therapie-</u> und Beratungsstellen</p>   |

<sup>1)</sup> SR [272](#)



| Geltendes Recht  | Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 18/357)  |
|--|--|
| <p><sup>1</sup> Die Fachstelle Häusliche Gewalt koordiniert und fördert die Zusammenarbeit und Weiterbildung der mit häuslicher Gewalt befassten Behörden, Beratungs- und Fachstellen. Sie sorgt für Öffentlichkeitsarbeit und Gewaltprävention.</p> <p><sup>2</sup> Das Departement schliesst mit auf häusliche Gewalt spezialisierten Therapie- und Beratungsstellen Leistungsvereinbarungen ab.</p> | <p><sup>1</sup> Die <del>Fachstelle Häusliche Gewalt</del> koordiniert und <del>Kantonspolizei</del> fördert die Zusammenarbeit und Weiterbildung der mit häuslicher Gewalt befassten <del>von</del> Behörden, Beratungs- und Fachstellen. <del>Sie sorgt für Öffentlichkeitsarbeit und Gewaltprävention.</del></p> <p><sup>2</sup> Das Departement schliesst mit auf häusliche Gewalt spezialisierten Therapie- und Beratungsstellen Leistungsvereinbarungen ab.</p> <p><sup>3</sup> Die Kantonspolizei kann Namen und Kontaktangaben von gewaltausübenden Personen an Beratungsstellen übermitteln.</p> <p><sup>4</sup> Die Kantonspolizei übermittelt Namen und Kontaktangaben von gewaltbetroffenen Personen an Beratungsstellen, sofern diese Personen die Übermittlung nicht explizit ablehnen.</p> <p><sup>5</sup> Mitarbeitende der Fachstelle Gewaltschutz und von ihr beauftragte Drittpersonen sind von der Anzeigepflicht ausgenommen, soweit es sich nicht um eine schwerwiegende Straftat handelt.</p> |
|  | <p><b>§ 61a</b><br/>Koordination Gewaltprävention</p> <p><sup>1</sup> Die Kantonspolizei koordiniert und fördert die Zusammenarbeit der mit Gewaltprävention befassten Behörden, Fachstellen und Fachpersonen im Kanton.</p> <p><sup>2</sup> Sie koordiniert polizeiliche und kantonale Themen und Aufgaben der Gewaltprävention und macht sie innerpolizeilich und kantonale bekannt.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat kann eine Kommission Gewaltprävention ernennen und deren Aufgaben bestimmen.</p>  |
| <p><b>§ 67</b><br/>Datenbearbeitung</p> <p><sup>1</sup> Die Kantonspolizei ist befugt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Führung ihrer Geschäftskontrolle Daten zu bearbeiten und dazu geeignete Datenbearbeitungssysteme und Registraturen zu betreiben.</p>   | <p><sup>1</sup> Die Kantonspolizei ist befugt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Führung ihrer Geschäftskontrolle Daten zu bearbeiten und dazu geeignete <u>und wo zweckmässig auch automatisierte</u> Datenbearbeitungssysteme und Registraturen zu betreiben <u>oder zu nutzen</u>.</p>   |

| Geltendes Recht   | Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 18/357)  |
|---|--|
| <p><sup>2</sup> Sie kann besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile bearbeiten, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben unentbehrlich ist.</p> <p><sup>3</sup> Die Datenbearbeitung durch die Kantonspolizei dient ausschliesslich</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. der Aufdeckung strafbarer Handlungen,</li><li>2. der Fahndung nach der Täterschaft,</li><li>3. der Ermittlung von Spuren und Beweismitteln,</li><li>4. der Fahndung nach vermissten Personen oder</li><li>5. der Kontrolle des Strassen- und Schiffsverkehrs.</li></ol> <p><sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt die Aufnahme, Berichtigung und Löschung der Daten.</p> | <p><sup>3</sup> Die Datenbearbeitung durch die Kantonspolizei dient <del>ausschliesslich</del>:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. der <u>Erkennung und Aufdeckung</u> strafbarer Handlungen,</li><li>2. der Fahndung nach der Täterschaft,</li><li>3. der Ermittlung von Spuren und Beweismitteln,</li><li>4. der Fahndung nach vermissten Personen <del>oder</del></li><li>5. der Kontrolle des Strassen- und Schiffsverkehrs.</li><li>6. der Erkennung und Abwehr von Gefahren und angedrohter Gewalt oder</li><li>7. dem Betrieb des Lagebildes und des Lageverbundes</li></ol> <p><sup>3bis</sup> Die Kantonspolizei darf die zur Identifikation von Personen erforderlichen Angaben in der Gästekontrolle von Beherbergungsbetrieben sowie in den Neuzugsmeldungen von Gemeinden zur Gefahrenabwehr, zur Strafverfolgung und zur Vollstreckung von Strafurteilen elektronisch abrufen sowie systematisch und automatisiert in den für die Fahndung bestimmten polizeilichen Systemen überprüfen.</p> |
| <p><b>§ 68</b><br/>Datenweitergabe</p> <p><sup>1</sup> Die Kantonspolizei kann Personendaten an andere Polizeistellen und Dritte weiterleiten, wenn dies</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. gesetzlich vorgesehen ist,</li><li>2. für die Erfüllung der jeweiligen öffentlichen Aufgaben notwendig ist oder</li><li>3. für den Schutz der Empfängerinnen und Empfänger notwendig ist.</li></ol>   | <p><sup>1</sup> Die Kantonspolizei kann <u>Informationen einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten</u> an andere Polizeistellen und Dritte weiterleiten, wenn dies</p>   |

| <b>Geltendes Recht</b>  | <b>Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 18/357)</b>   |
|---|--|
| <p><sup>2</sup> Behörden und Ämter liefern der Kantonspolizei die für die Erfüllung polizeilicher Aufgaben erforderlichen Personendaten. Vorbehalten bleiben besondere Geheimhaltungspflichten.</p> | <p><sup>2</sup> Behörden und Ämter liefern der Kantonspolizei die für die Erfüllung polizeilicher Aufgaben erforderlichen <u>Informationen einschliesslich besonders schützenswerter</u> Personendaten. Vorbehalten bleiben besondere Geheimhaltungspflichten.</p> <p><sup>3</sup> Öffentliche Organe oder mit öffentlichen Aufgaben betraute Organisationen und Personen stellen auf Anfrage der Kantonspolizei sachdienliche Informationen und Daten zur Verfügung, wenn konkrete Anzeichen für eine drohende schwere Gewalttat vorliegen und keine abweichenden Bestimmungen bestehen.</p> <p><sup>4</sup> Die Kantonspolizei kann die Einsicht oder Weitergabe von polizeilichen Dokumenten an Dritte verweigern oder beschränken, wenn diese Rückschlüsse auf ihre Einsatzorganisation, Taktik und Einsatzmittel zulassen.</p>  |
|   | <p><b>§ 68a</b><br/>Elektronische Zusammenarbeit</p> <p><sup>1</sup> Die Kantonspolizei kann Personendaten einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten mit anderen Polizeibehörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, der Landespolizei Liechtenstein sowie dem BAZG im Abrufverfahren oder automatisiert austauschen und bearbeiten.</p> <p><sup>2</sup> Sie kann dazu insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Schnittstellen zwischen eigenen Informationssystemen und jenen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden einrichten</li><li>2. mit Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden gemeinsame Informationssysteme betreiben</li></ol> <p><sup>3</sup> Beteiligt sie sich an gemeinsamen Informationssystemen mit anderen Behörden, regelt sie die Einzelheiten der Zusammenarbeit, namentlich betreffend Organisation, Massnahmen zur Gewährleistung der Informations- und Datensicherheit, Modalitäten der Gewährung von Auskunft und Einsicht sowie Kostentragung in einer Vereinbarung.</p> |
|   | <p><b>10a Rechtsschutz</b></p>   |
|   | <p><b>§ 71a</b><br/>Rekurs</p>   |

| Geltendes Recht                  | Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 18/357)   |
|----------------------------------|---|
|                                  | <p><sup>1</sup> Die von der Kantonspolizei angeordneten Massnahmen und Entscheide gemäss § 33, § 45, § 57 und § 59 Abs. 3 können innert 5 Tagen seit der Eröffnung mit Rekurs beim Zwangsmassnahmengericht angefochten werden.</p> <p><sup>2</sup> Die von der Kantonspolizei angeordneten Massnahmen und Entscheide gemäss § 68 können innert 30 Tagen seit Eröffnung mit Rekurs beim Zwangsmassnahmengericht angefochten werden.</p> <p><sup>3</sup> Auf das Verfahren sind die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungspflege (VRG)<sup>1)</sup> anwendbar. Dem Rekurs kommt keine aufschiebende Wirkung zu, sofern die Rechtsmittelinstanz nichts anderes anordnet.</p> <p><sup>4</sup> Das Zwangsmassnahmengericht entscheidet auch über allfällige Entschädigungsansprüche.</p> |
|                                  | <p><b>§ 71b</b><br/>Beschwerde</p> <p><sup>1</sup> Die Entscheide des Zwangsmassnahmengerichts können innert 30 Tagen seit der Eröffnung mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden. Der Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu, sofern die Rechtsmittelinstanz nichts anderes anordnet.</p> <p><sup>2</sup> Die Entscheide des Zwangsmassnahmengerichts gemäss § 42 Abs. 1 können innert 10 Tagen seit der Eröffnung mit Beschwerde beim Obergericht angefochten werden. Auf das Verfahren sind die Bestimmungen über die Beschwerde gemäss StPO anwendbar. Der Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu, sofern die Rechtsmittelinstanz nichts anderes anordnet.</p>   |
| <b>11. Schlussbestimmungen</b>   | <b>11. Aufgehoben.</b>  |
| <b>§ 72</b><br>... <sup>1)</sup> | <b>§ 72 Aufgehoben.</b>   |
| <b>§ 73</b><br>... <sup>3)</sup> | <b>§ 73 Aufgehoben.</b>   |

<sup>1)</sup> RB [170.1](#)

<sup>1)</sup> Aufhebung und Änderung bisherigen Rechtes, ABl. 2011, Seite 2694.

<sup>3)</sup> Aufhebung und Änderung bisherigen Rechtes, ABl. 2011, Seite 2694.

| Geltendes Recht   | Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 18/357)  |
|---|--|
| <p><b>§ 74</b><br/>Inkrafttreten</p> <p><sup>1</sup> Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft<sup>1)</sup>.</p>   | <p><b>§ 74 Aufgehoben.</b></p>   |
|   | <p><b>II.</b></p>  |
|   | <p>Der Erlass RB <a href="#">170.1</a> (Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege [VRG] vom 23. Februar 1981) (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:</p>  |
| <p><b>§ 54</b><br/>Verwaltungsgericht</p> <p><sup>1</sup> Mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht können Entscheide der folgenden Behörden angefochten werden:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Amtsstelle, die für die Handelsregisterführung verantwortlich ist</li><li>2. Zwangsmassnahmengericht im Bereich der ausländerrechtlichen Zwangsmassnahmen, wobei der Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zukommt</li><li>3. Rekursinstanzen</li><li>4. Enteignungskommission</li><li>5. Departemente.</li></ol> <p><sup>1bis</sup> Die Beschwerde ist ausgeschlossen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. das Bundesrecht die direkte Beschwerde an das Bundesgericht, das Bundesverwaltungsgericht oder eine andere Bundesbehörde zulässt</li><li>2. der Entscheid endgültig ist</li><li>3. eine Beschwerde an den Regierungsrat gemäss § 55 erhoben werden kann</li></ol> | <ol style="list-style-type: none"><li>2. Zwangsmassnahmengericht im Bereich der ausländerrechtlichen <u>und polizeilichen</u> Zwangsmassnahmen, wobei der Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zukommt</li></ol> |

<sup>1)</sup> In Kraft gesetzt auf den 1. Juli 2012.

| <b>Geltendes Recht</b>  | <b>Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 18/357)</b>                           |
|---|--|
| <p>4. der Grosse Rat zuständig ist.</p> <p><sup>2</sup> Personalrechtliche Entscheide des Regierungsrates und des Obergerichtes im Sinne von § 42 Abs. 1 können mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden. § 42 Abs. 2 ist analog anwendbar.</p> <p><sup>3</sup> Entscheide des Grossen Rates im Bereich der Bürgerrechtsgesetzgebung können mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.</p> |  |
|   | <b>III.</b>  |
|   | <i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i>   |
|   | <b>IV.</b>   |
|   | Diese Änderung tritt auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft. |